

Reform der Rechnungslegung durch das Bilanzierungsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

Stuttgart, 16. Juli 2009

Ihre Referenten

WP/StB Gerhard Schroeder, Partner

Gerhard.Schroeder@ebnerstolz.de

Tel. 0711 – 2049 1110

WP/StB Jörn Nagel, Prokurist

Joern.Nagel@ebnerstolz.de

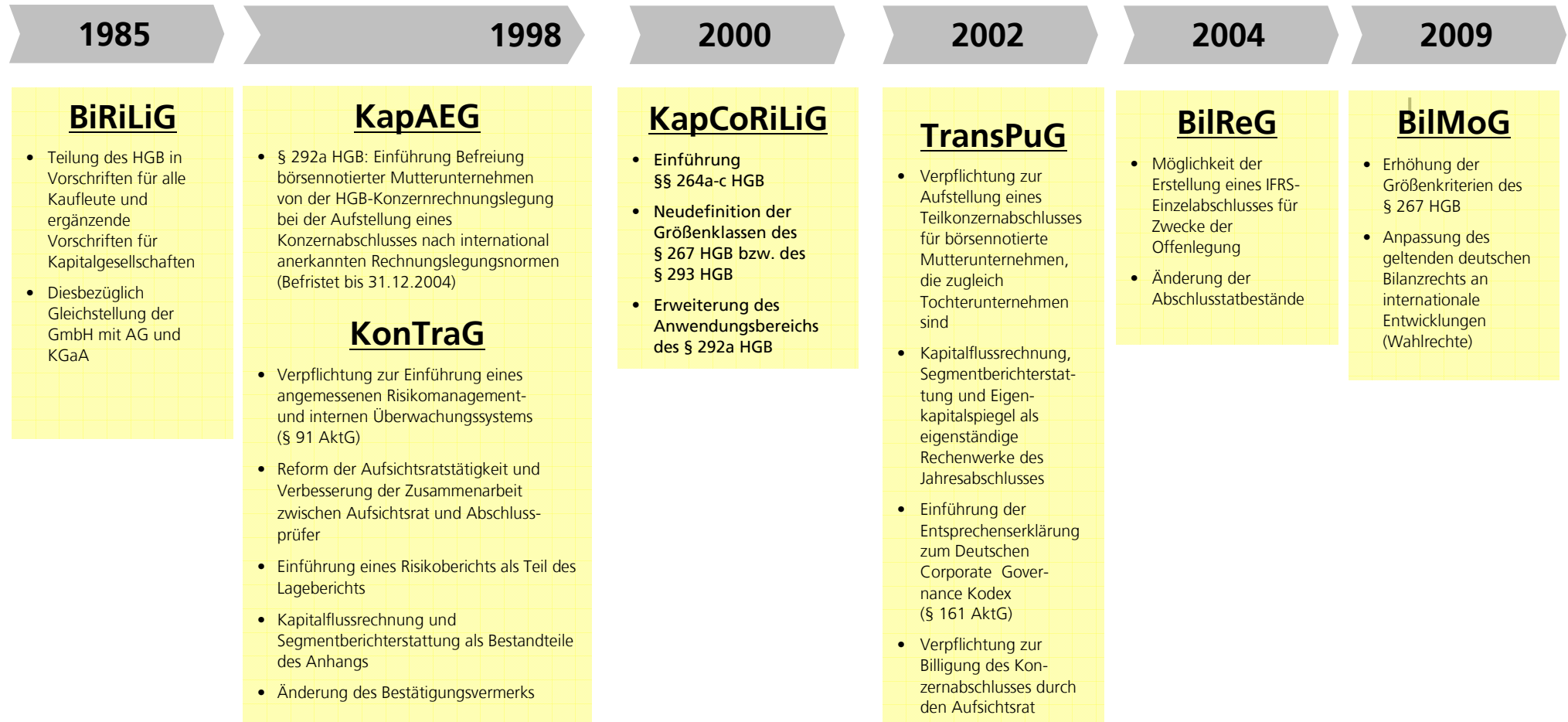
Tel. 0711 – 2049 1195

CoC Öffentliche Hand und Gemeinnützige Organisationen

Ebner Stolz Mönning Bachem, Stuttgart

Die Entwicklung des deutschen Bilanzrechts

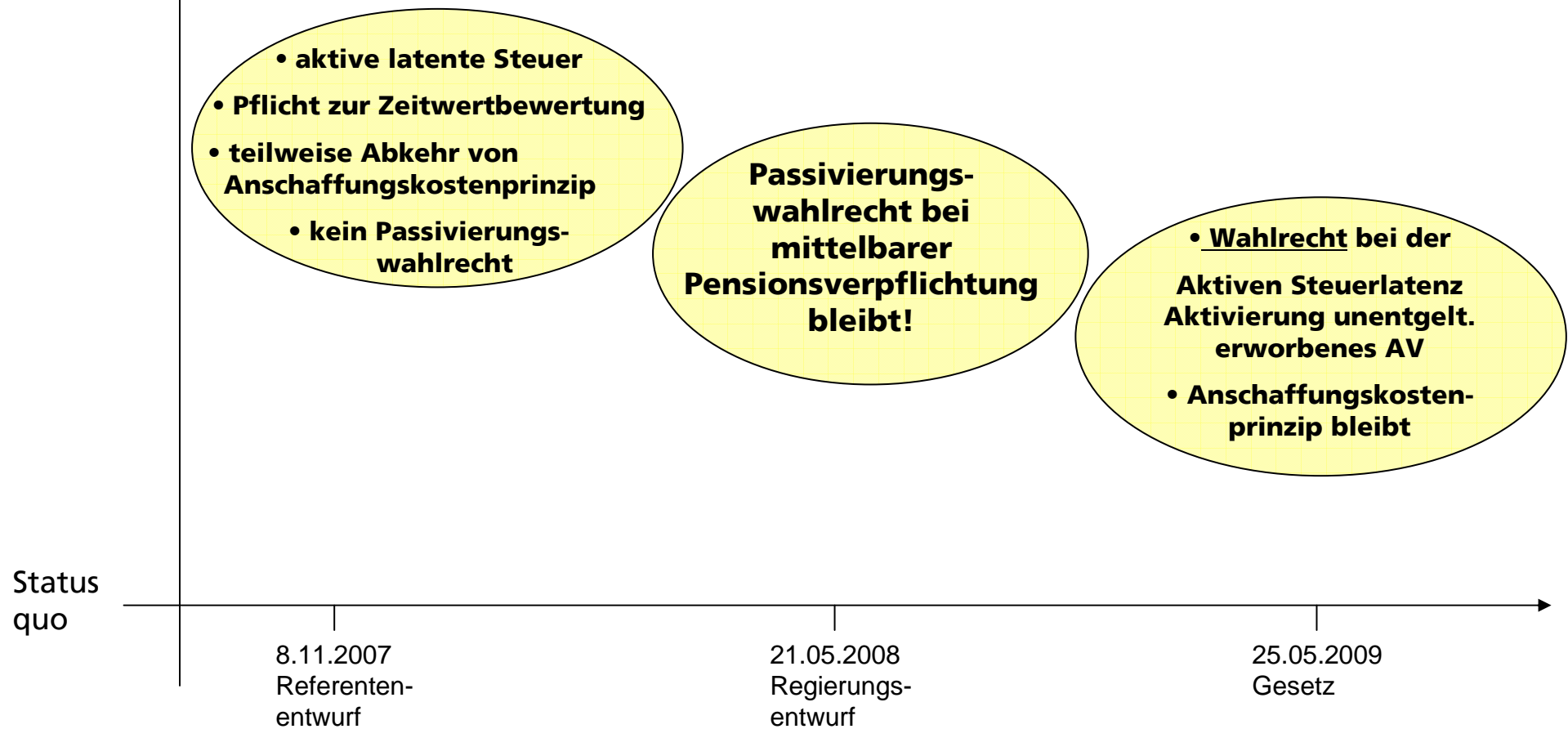
Handelsrechtliche Gesetzgebung



Zunehmende Änderungsgeschwindigkeit des bilanzrechtlichen Rahmens

Wichtige Entwicklungsstadien des BilMoG – von der Reform zum „Reförmchen“?

Annäherung
an intern.
Rechnungs-
legung



Inkrafttreten (1)

Das BilMoG vom 25. Mai 2009

Geschäftsjahresbeginn nach dem:

31.12.2007

31.12.2009



- Wegfall Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht für kleinste Einzelkaufleute
- Anhebung Größenklassen in Einzel- u. Konzernabschluss

- materiell-rechtliche Ansatz-/Bewertungsvorschriften
- zeitliche Ausnahmen für einzelne Anhangangaben und Corporate Governance Regelungen

Inkrafttreten (2)

Abweichend von der generellen erstmaligen Anwendbarkeit sind einzelne Regelungen bereits für Geschäftsjahre zu beachten, die

nach folgenden Stichtagen beginnen:

31. Dezember 2008

Pflicht

- größenabhängige Erleichterungen
- Anhangangaben zum Abschlussprüferhonorar
- Prüfungsausschuss
- Off-Balance-Transaktionen

31. Dezember 2008

Wahlrecht

- Konsolidierung ohne Beteiligungsfiktion
- vollständige Anwendung der Regelungen des BilMoG's im Geschäftsjahr 2009 möglich

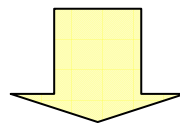
Deregulierung (1)

BilMoG: Neuer Begriff „Kleinstunternehmer“

Befreiung von Buchführungspflicht

Neues Handelsrecht	
▪ Umsatz	< TEUR 500 <u>und</u>
▪ Jahresüberschuss	< TEUR 50
an 2 aufeinander folgenden Geschäftsjahren	

Steuerrecht (seit VZ 2007 bzw. 2008 neue Grenzen)	
▪ Umsatz	< TEUR 500 <u>oder</u>
▪ Gewinn	< TEUR 50
je Veranlagungszeitraum	



Kritik:
• Kriterien nicht in Übereinstimmung mit Steuerrecht
• positiv: Kapitalmarktorientierter Einzelkaufmann (lt. Gesetzentwurf) wurde abgeschafft
• Handhabung des Übergangs zur Buchführungspflicht nicht geregelt

Deregulierung (2)

Anhebung der für die Unternehmensgrößenklassen relevanten **Schwellenwerte um rd. 20 %**

Als **klein** sind künftig solche Gesellschaften zu klassifizieren, die **nicht mehr als zwei** der folgenden drei Kriterien an zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:

- TEUR 4.840 Bilanzsumme (bisher TEUR 4.015)
- TEUR 9.680 Umsatz (bisher TEUR 8.030)
- jahresdurchschnittlich 50 Arbeitnehmer

Als **mittelgroß** sind künftig solche Gesellschaften zu klassifizieren, die **nicht mehr als zwei** der folgenden drei Kriterien an zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:

- TEUR 19.250 Bilanzsumme (bisher TEUR 16.060)
- TEUR 38.500 Umsatz (bisher TEUR 32.120)
- jahresdurchschnittlich 250 Arbeitnehmer

Reform der Rechnungslegung durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

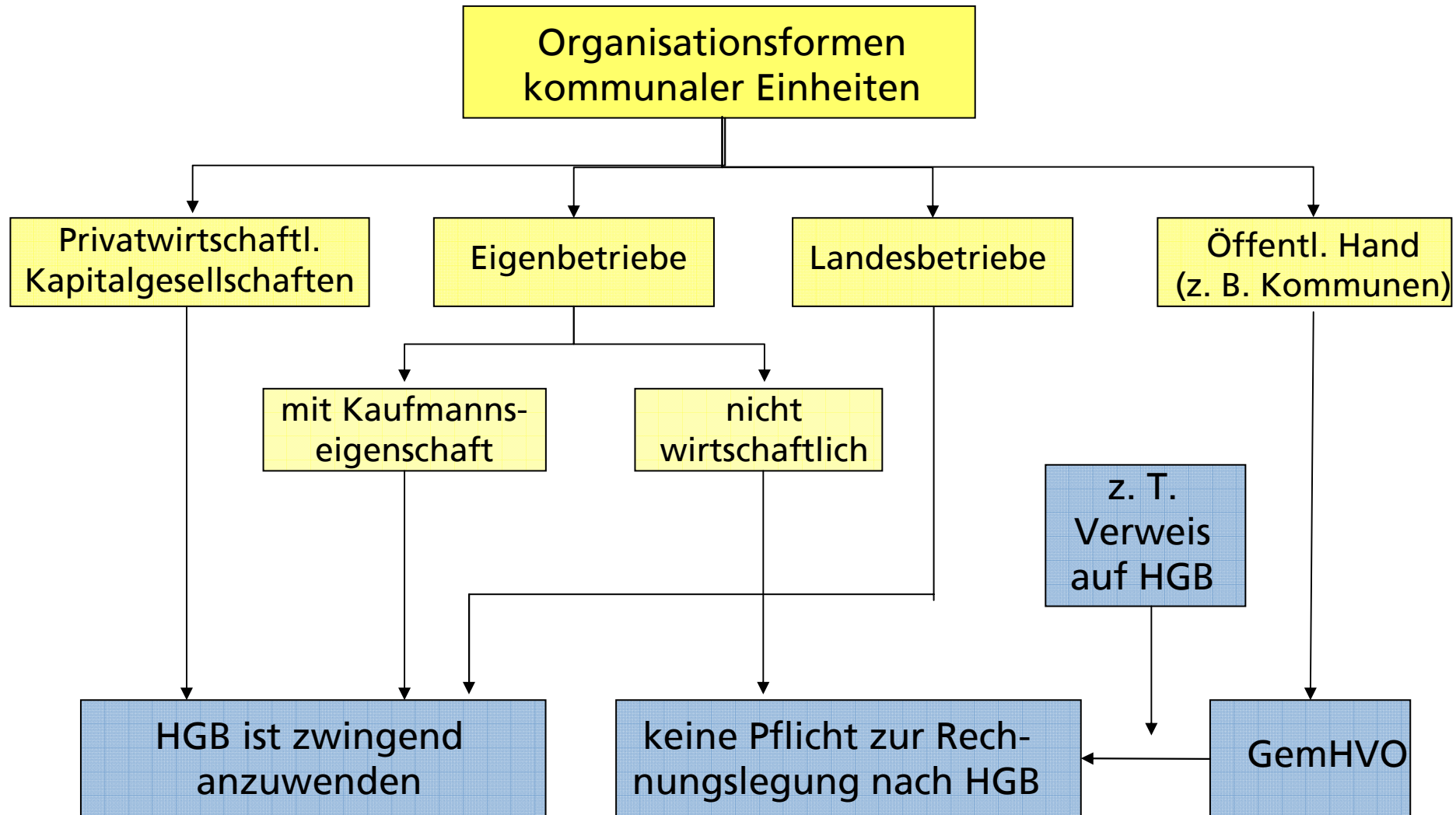
- 1. Grundlagen**
- 2. Die wesentlichen Änderungen im Einzelabschluss**
- 3. Steuerliche Auswirkungen des BilMoG**
- 4. Konzernabschluss**
- 5. Anhang**
- 6. Bilanzanalyse und Bilanzpolitik**
- 7. Handlungsbedarf: Analyse, Umsetzung und Dokumentation**
- 8. Exkurs: Risikomanagementsystem**

Anschließend: Diskussion und Erfahrungsaustausch

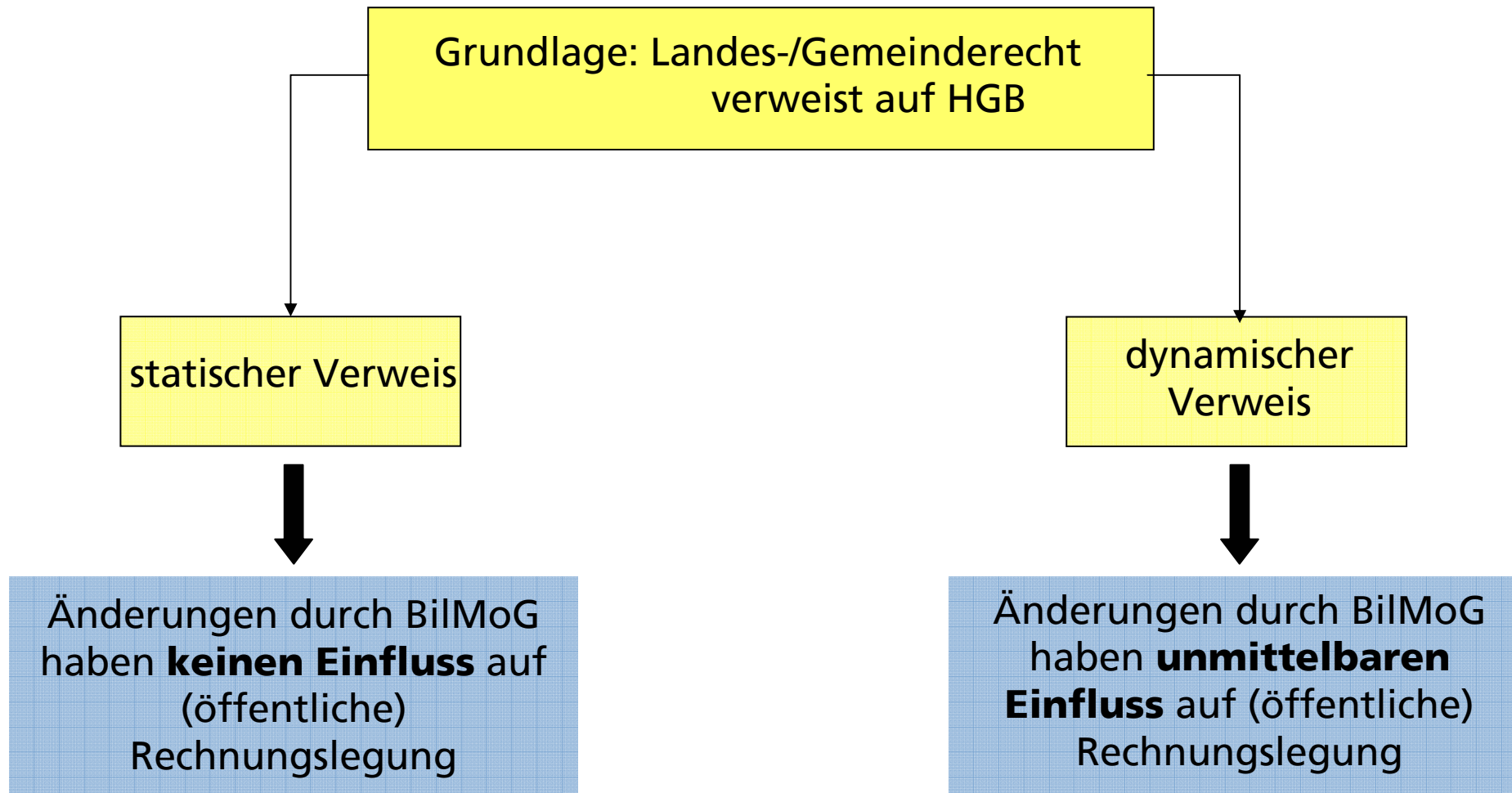
Reform der Rechnungslegung durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

- 1. Grundlagen**
- 2. Die wesentlichen Änderungen im Einzelabschluss**
- 3. Steuerliche Auswirkungen des BilMoG**
- 4. Konzernabschluss**
- 5. Anhang**
- 6. Bilanzanalyse und Bilanzpolitik**
- 7. Handlungsbedarf: Analyse, Umsetzung und Dokumentation**
- 8. Exkurs: Risikomanagementsystem**

Anschließend: Diskussion und Erfahrungsaustausch



Welchen Einfluss hat das BilMoG auf die Rechnungslegung des öffentlichen Sektors?



Welche öffentliche Organisation muss nun BilMoG anwenden?

- Problem: Formulierung im Gesetz (z.B. EigBVO) lässt keine zuverlässige Aussage zu, ob der Verweis auf das HGB dynamischer oder statischer Natur ist.
- Folge: Intension des (Landes)gesetzgebers muss „erforscht“ werden
- Aber: keine einheitliche Literaturmeinung

Statische und dynamische Verweise in EigBVO BW

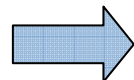
Dynamischer Verweis (BilMoG wirkt unmittelbar)

- § 6 EigBVO BW (Buchführung)
 - Buchführung und Inventar
 - Aufbewahrung

(Ausnahme: § 257 Abs. 3-5 HGB finden nur auf Handelsbriefe Anwendung)
- § 7 EigBVO BW (Jahresabschluss)
 - Allgemeine Vorschriften
 - Ansatz und Bewertung
 - Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
 - Anhang

der großen Kapitalgesellschaften

Vorbehaltl. abweichender
landesspezifischer Regelung



Statischer Verweis (BilMoG wirkt nicht unmittelbar)

- § 8 EigBVO BW (Bilanz)
 - Sondervorschriften zum Eigenkapital und Ertragszuschüssen
 - Nichtanwendung § 268 Abs. 1-3, § 270 Abs. 1 S 1 und Abs. 2, § 272 HGB
- § 9 EigBVO BW (Gewinn- und Verlustrechnung)

Sondervorschriften zur GuV (z.B. Ergänzung um weitere Posten)
- § 10 EigBVO BW (Anhang)
 - erweiterte Angabepflicht zur Leistungsgewährung bestimmter Personengruppen
 - Nichtanwendung von Erleichterungsvorschriften
- § 11 EigBVO BW (Lagebericht)

Ergänzungen zu HGB-Vorschrift

Auswirkungen BilMoG auf Doppik-Umstellung

- GemHVO als eigenständiges Regelwerk geht vor
- kein Verweis auf HGB

Ausnahme:

⇒ Konsolidierungskreis („Konzern Stadt“) verweist auf HGB
(⇒ nicht Ansatz und Bewertung)

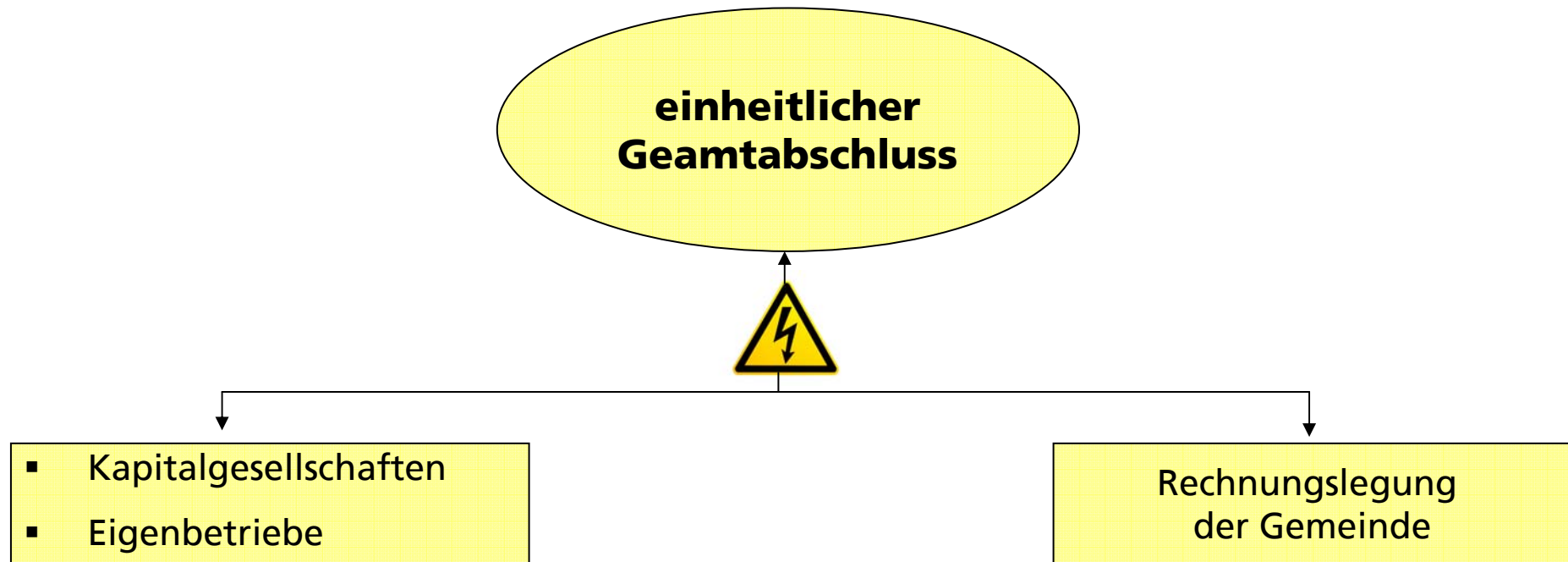
Problem: Nach GemHVO darf nur nach der Buchwert-Methode konsolidiert werden; nach BilMoG ist nur noch die Neuberwertungsmethode zulässig

- Eigenbetriebe und BGA: Rückstellungsumfang gem. HGB (ohne Wahlrechte)

- aber: HGB wird als Referenzmodell verwendet (so Auskunft Innenministerium)

Aktueller Stand Gesetzgebungsverfahren „Doppik“

- Gesetz zur Reform des Gemeindehaushalts von 22. April 2009
 - ⇒ Einführung der Doppik beschlossen
- Experimentierklausel gilt weiterhin (§ 146 GO Baden-Württemberg)
 - Anwendungsgenehmigung Regierungspräsidium erforderlich
- Übergangszeit bis 1.1.2016 (ursprünglich 2012, dann 2014)



Folge:

umfangreiche Anpassung auf HB II-Ebene als Vorstufe zur Konsolidierung

Lösungsvorschlag:

Vorteil: Entgegen den Referenten- bzw. Gesetzesentwürfen wurden in der endgültigen Fassung einige neue Vorschriften als Wahlrecht ausgestaltet:

Empfehlung: Aktivierungs- und Passivierungswahlrechte so ausüben, um einheitliche Bilanzierung zu erreichen (Reduzierung des Berichtigungsbedarfs auf HB II Ebene)

Einheitliche Bilanzierung		
im neuen HGB (BilMoG)	im alten HGB	Anpassung in der HB II nötig
z.B.: <ul style="list-style-type: none"> keine Aktivierung unentgeltlich erworbenes immaterielles Anlagevermögen Keine Aktivierung von Verlustvorträgen (steuerlich) 	z.B.: <ul style="list-style-type: none"> kein Ansatz von Aufwandsrückstellungen kein Ansatz eines Disagos Währungsrechnung wie BilMoG 	z.B.: <ul style="list-style-type: none"> Rückstellungsbewertung Zeitwertmethode bei sog. Planvermögen Anhangsangaben

IFRS ⇔ BilMoG ⇔ HGB

IFRS

Internationale Standards sind sehr stark vom Informationsbedarf des Kapitalmarkts geprägt:

- keine Dominanz des Vorsichtsprinzips, daher: Grundsatz der Wesentlichkeit
- zahlungsorientierter Vermögens- und Schuldbegriff
- Stärkung des bilanziellen Eigenkapitals durch Hebung stiller Reserven
 - ⇒ aber: tendenziell höheres Fremdkapital
 - ⇒ höhere Eigenkapitalquote nicht zwangsläufig
- stark objektiviertes Bilanzbild, aber sehr umfangreicher Anhang („Notes“)

➡ IFRS jedoch zu komplex und zu teuer

➡ laut Gesetzesbegründung soll BilMoG das HGB nicht IFRS-fähig machen

Übergang HGB – IFRS

Veränderungen der Bilanzpositionen in %

Das Bilanzbild verschiebt sich erheblich!

Bilanzpositionen	Mittelwert
Aktiva	
Anlagevermögen	16,94%
Immaterielles Vermögen (ohne Goodwill)	157,00%
Goodwill	790,30%
Immaterielles Vermögen	103,83%
Umlaufvermögen	5,70%
Wertpapiere des Umlaufvermögen	-7,64%
Gesamtvermögen (Gesamtkapital)	12,93%
Passiva	
Eigenkapital	20,25%
Fremdkapital	10,38%
Rückstellungen	-9,49%
Pensionsrückstellungen	21,10%
Sonstige Rückstellungen	-24,74%
Verbindlichkeiten	19,92%



Auch BilMoG führt tendenziell zu einer Aufdeckung stiller Reserven!

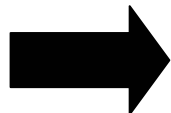
Regelungsziele des BilMoG

- Schaffung einer vollwertigen und eigenständigen **Alternative** zu IFRS
- einfachere und kostengünstigere Umsetzung als IFRS
- Beibehaltung der wesentlichen Funktionen des HGB-Abschlusses

- Ausschüttungsbemessungsfunktion
- Maßgeblichkeitsgrundsatz für Steuerbilanz
- Gläubigerschutzgedanke

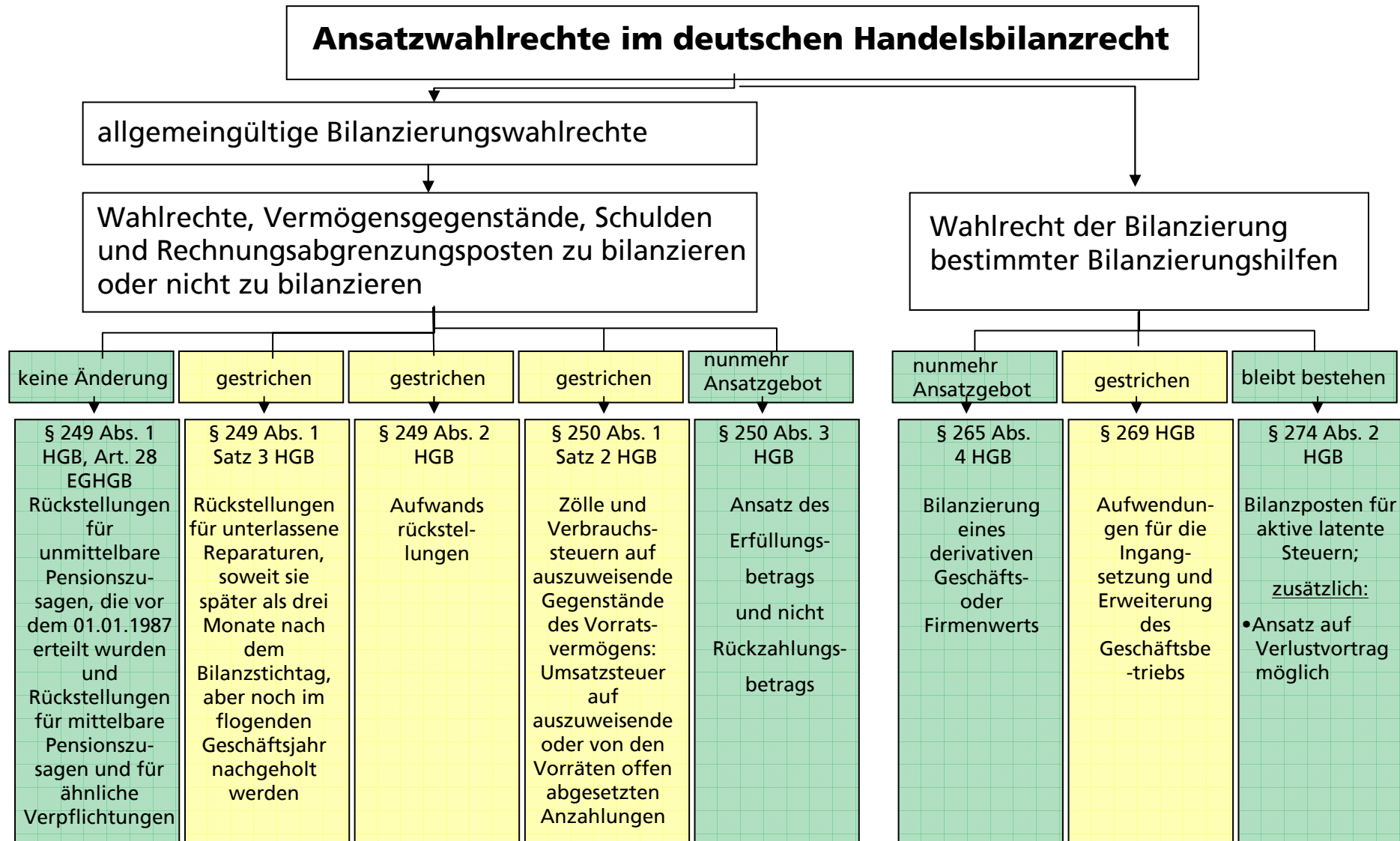


Vorsichtsprinzip
§ 252 I Nr. 4 HGB



wesentliche Änderungen beschränken sich auf das HGB

Überblick: Entschlackung des HGB von überholten Wahlrechten



Wo wurde angesetzt?

Das **Vorsichtsprinzip** gilt traditionell als Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung und ist gesetzlich fixiert (§ 252 I Nr. 4 HGB).

Wesentliche Ausprägungen:

- **Imparitätsprinzip:** Ungleichbehandlung von vorhersehbaren Risiken bzw. Verlusten und zukünftigen Gewinnen
- **Realisationsprinzip:** Zum Stichtag dürfen nur realisierte Gewinne ausgewiesen werden (Zeitpunkt der Leistungserbringung!)



Zwingend bei allen Fragen der Bilanzierung und Bewertung zu beachten!

Stärkung der Informationsfunktion – Wer wird informiert?

Adressatenkreis der Jahresabschlüsse:

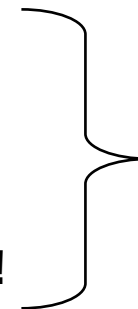
- Aufsichtsgremien
- politische Gremien
- Finanzministerien / Kammereien
- Rechnungsprüfungsämter
- interessierte Öffentlichkeit
- private/öffentliche Gesellschafter
- (potentielle) Investoren
- Kapitalmarkt
- Banken



Wem will ich was zeigen?



**Zwang zur zunehmenden Transparenz
(gegenüber Öffentlichkeit) durch EHUG!**



**Auswirkung auf
Bilanzpolitik!**

Schlaglicht auf wesentliche Änderungen

- Aktivierungswahlrecht für bestimmte selbsterstellte immaterielle VG des Anlagevermögens
- Vorräte – Aktivierungspflicht für fertigungsbezogene Gemeinkosten
- Zeitwertansatz für zu Handelszwecken gehaltene Finanzinstrumente (**gilt nur noch für Kreditinstitute**)
- Abschaffung Abschreibungswahlrechte und Aufwandrückstellungen
- Aufhebung umgekehrte Maßgeblichkeit StB – HB
- Erfüllungsbetrag bei Rückstellungen und Verbindlichkeiten
- Konzeptänderung bei den latenten Steuern
- Konzernabschluss – Reduzierung von Wahlrechten im Rahmen der Kapitalkonsolidierung; leichtere Einbeziehung von Zweckgesellschaften

Reform der Rechnungslegung durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

1. Grundlagen
2. Die wesentlichen Änderungen im Einzelabschluss
 1. Aktivseite
 2. Passivseite
3. Steuerliche Auswirkungen des BilMoG
4. Konzernabschluss
5. Anhang
6. Bilanzanalyse und Bilanzpolitik
7. Handlungsbedarf: Analyse, Umsetzung und Dokumentation
8. Exkurs: Risikomanagementsystem

Anschließend: Diskussion und Erfahrungsaustausch

Bilanzierungshilfe für Ingangsetzungs- und Erweiterungskosten entfällt

Aufwendungen für den erstmaligen Aufbau der Innen- und Aufbauorganisation eines (Teil-) Betriebs dürften aktiviert werden.

Abschreibung ab dem der Bildung folgenden Jahr mit 25 %.

- die bis einschließlich Jahresabschluss 2009 gebildeten Bilanzierungshilfen dürfen **fortgeführt** werden
- Abschreibung in den Folgejahren weiterhin zu mindestens 25 %



künftig: **Aktivierungsverbot** und damit Anpassung an IFRS



Hinweis: Bilanzierungshilfen sind eine Besonderheit des deutschen HGB's



keine Pflicht zur Auflösung von Altfällen. **Dann gelten aber** die alten Vorschriften weiter (Abschreibung, Ausschüttungssperre)

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (1)

Bisher:

Striktes **Aktivierungsverbot** sowohl im HGB als auch steuerlich

- erfüllt häufig nicht Definition eines Vermögensgegenstandes nach HGB
- objektive Bewertung häufig nicht möglich

Kritik:

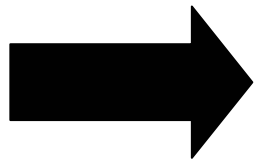
- Vollständigkeitsprinzip der Rechnungslegung
- Rechenschaftspflichten eines „ordentlichen Kaufmanns“ vor dem Hintergrund einer stetig zunehmenden Bedeutung immaterieller Werte

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (2)

Künftig **Aktivierungswahlrecht** (z.B. Entwicklungskosten)

Allerdings gelten Voraussetzungen für einen Vermögensgegenstand nach GoB:

- selbstständig bewertbar und künftiger Nutzen
- auch außerhalb des Unternehmens verwertbar



Abweichung zwischen HB und StB
Steuerliches Ansatzverbot bleibt!

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (3)

Voraussetzungen für die Aktivierung von Entwicklungsaufwendungen:

- verlässlich abgrenzbar
- technische Verwertbarkeit gesichert
- wirtschaftliche Erfolgsaussichten überwiegend wahrscheinlich

- aktivierte Herstellkosten abzgl. latente Steuern (Grund für Kürzung um Latente Steuern: in StB bleiben Entwicklungsaufwendungen voll abzugsfähig, d. h. Differenz HB-StB)

Gläubigerschutz durch

1. Aktivierungsverbot

- Marken
- Drucktitel
- Verlagsrechte
- Kundenlisten oder
- vergleichbare Rechte des AV, die nicht entgeltlich erworben wurden

2. Ausschüttungssperre

Latente Steuer ist vom Sperrbetrag abzuziehen

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (4)

Künftige **Aktivierungswahlrecht** für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (bisher Verbot)



Forschung

Entwicklung

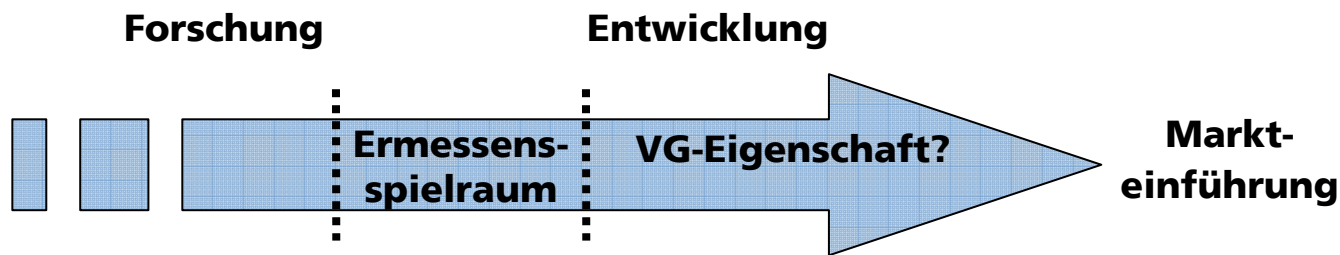


= systematische Suche nach neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen oder Erfahrungen allgemeiner Art

= Erproben und Testen der gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Neuentwicklung von Gütern oder Verfahren

Frage: Was ist zu tun, wenn F & E nicht „in Reihe“ sondern **nebeneinander** herlaufen?

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (5)



**Aktivierungs-
verbot**

Aktivierungswahlrecht von
Entwicklungsaufwendungen

- Herstellungskosten, soweit auf Entwicklungsphase entfallend und
- Entwicklung nach 31. Dezember 09 begonnen
- Tipp: hinreichende **Dokumentation**

Soweit F & E - Aufwendungen nicht verlässlich unterschieden werden können, ist eine Aktivierung ausgeschlossen!



Änderung hinsichtlich des Gesetzentwurfs: **Aktivierungswahlrecht** gilt **nicht rückwirkend**

Aber: Sofern in unwesentlichen Umfang mit Entwicklung vor 31.12.2009 begonnen wurde ist eine Aktivierung ab 1.1.2010 zulässig (Literaturmeinung)

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (6)

Folgebewertung:

- planmäßige Abschreibung über die Nutzungsdauer
- bei dauernder Wertminderung: außerplanmäßige Abschreibung
- Wertaufholung jetzt rechtsformunabhängig

Kein „Impairment only – Approach“!

Anhangsangaben:

- Gesamtbetrag der F&E – Kosten
- Davon – Vermerk für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (7)

Praxisrelevanz:

- öffentliche Einrichtungen im Forschungsbereich
 - ⇒ Suche nach Alternativen für Materialien, Produkte, Dienstleistungen, Verfahren oder Systeme
- Entwicklung von Datenbanken im öffentlichen Bereich
- Entwicklung von Patenten

Abzugsgrenzen hiervon ist die Auftragsforschung, da hier die Ergebnisse i. d. R. den Drittmittelgebern zustehen.

Beispiel: Anhang zum IFRS-Konzernabschluss der Rhön-Klinikum AG:

Forschungskosten werden gemäß IAS 38 als laufender Aufwand erfasst. Entwicklungskosten werden aktiviert, wenn die Voraussetzungen des IAS 38 erfüllt sind. Aktivierungspflichtige Entwicklungskosten liegen nicht vor.

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens – Beispiel für Bilanzpolitik (8)

Eine Verkehrsgesellschaft plant die Entwicklung eines Tools zur Online-Fahrplanauskunft über Handy.

Die Aufwendungen hierfür betragen in den Jahren 2009 und 2010 jeweils TEUR 150.

Das Projekt hat in 2009 begonnen und ist im Jahr 2010 fließend in die Entwicklungsphase übergegangen.

Die vorläufige Fertigstellung ist mit der Anwendung in allen Fachabteilungen für 2011 geplant.

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens – Beispiel für Bilanzpolitik (9)

Die Verkehrsgesellschaft hat **drei Alternativen**:

1. Sie aktiviert die gesamten TEUR 300 als Aufwand mit dem Argument, dass der Übergang zwischen F- und E-Phase fließend und eine klare Trennung nicht möglich gewesen sei. Nach § 255 II a S. 4 HGB ist eine Aktivierung daher ausgeschlossen.
2. Sie definiert die Aufwendungen bis einschließlich 2009 noch als Forschungsaufwand und findet Gründe dafür, dass Anfang 2010 die Entwicklungsphase begonnen hat. Die Verkehrsgesellschaft behandelt demgemäß TEUR 300 als Forschungsaufwand der ersten beiden Jahre und aktiviert alle weiteren Kosten als Entwicklungsleistung im 3. Jahr.
3. Die Verkehrsgesellschaft legt den Schnittpunkt zwischen F- und E-Phase auf den Jahreswechsel 2009/2010. Sie behandelt demgemäß TEUR 150 als aufwandswirksam und aktiviert TEUR 150 in 2010 und alle weiteren Kosten.

Geschäfts- oder Firmenwert: Aktivierungspflicht und planmäßige AfA

**HGB alt:
Aktivierungs-
wahlrecht**

**HGB neu:
Aktivierungs-
pflicht**

Bewertung bisher:

- Pauschale AfA über 4 Jahre
- planmäßige AfA
- ggf. außerplanmäßige AfA

Bewertung neu:

- Wegfall Pauschal-AfA
- steuerrechtliche ND weiterhin = 15 J.
- handelsrechtliche AfA wenn >5 J. Anhangsangabe
- **Wertaufholungsverbot** nach Wegfall der Abwertungsgründe nach außerplanmäßiger AfA

Geschäfts- oder Firmenwert: Praxisfall

Beispiel: Unternehmen der öffentlichen Hand beteiligt sich an anderem Unternehmen

Der GoF ergibt sich als Differenz aus dem Kaufpreis und den Zeitwerten der übernommenen Vermögensgegenstände.

Vorgehen:

- Aufstockung der übernommenen Buchwerte um die anteiligen stillen Reserven („Purchase price allocation“)
- Aktivierung der verbleibenden Differenz als GoF

Hinweis: Es gilt zwingend der Grundsatz der Einzelbewertung. Die Aktivierung von Sachgesamtheiten sollte vermieden werden.

Keine Nachaktivierung von Alt-Fällen !!!

Sonderposten mit Rücklageanteil bzw. Entfall steuerliche Sonderposten (1)

Ziel: Verbesserte Informationsfunktion der HB
durch Annäherung an IFRS

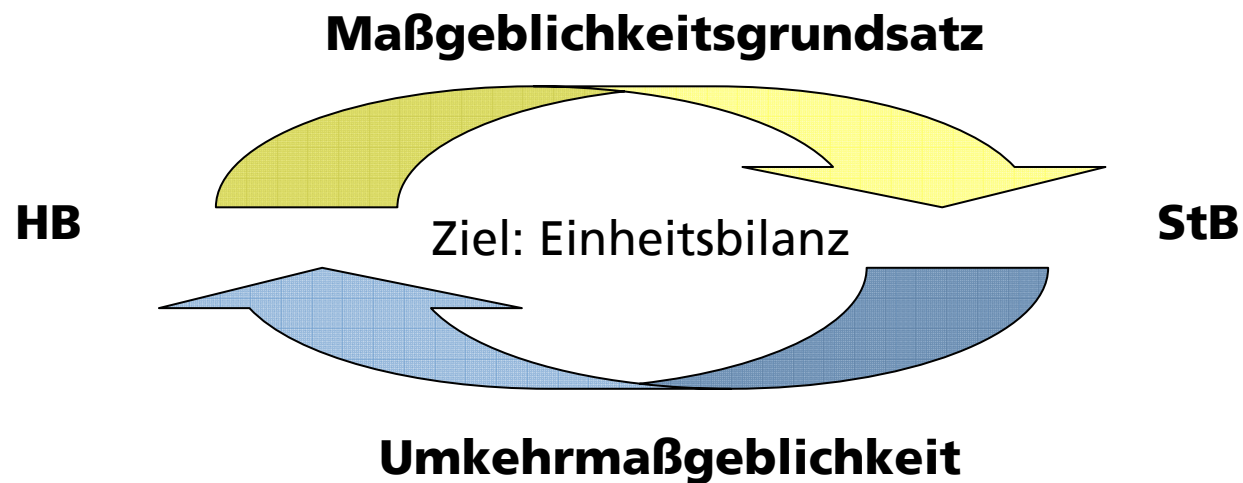
Entfall steuerliche **SoPo**
und **steuerliche**
Sonder-Afa

Aufhebung Umkehrmaßgeblichkeit im EStG

- ⇒ erheblicher Mehraufwand durch erhöhte Nachweis- und Dokumentationspflichten
- ⇒ eigenes steuerliches Anlageverzeichnis

Maßgeblichkeit bisher

Bisher bestand im Mittelstand eine Tendenz zur **Einheitsbilanz**:



„Steuerliche Wahlrechte (z.B. Übertragung stiller Reserven, steuerliche Sonder-Afa) bei der Gewinnermittlung sind in Übereinstimmung mit handelsrechtlichem JA auszuüben“

Maßgeblichkeit nach BilMoG

BilMoG rüttelt nicht am Maßgeblichkeitsgrundsatz, jedoch wird die **Umkehrmaßgeblichkeit aufgehoben**:



Wirkungen:

- handelsrechtliche Maßgeblichkeit bekommt weitere „Löcher“
- Zunahme Bedeutung **latenter Steuern**
- Übergangsregel: Beibehaltung vorhandene steuerl. SoPo

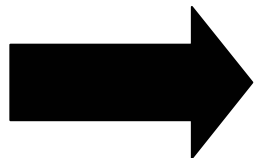
Anlagevermögen: Saldierung mit Sonderposten weiterhin möglich

Auszug aus dem Geschäftsbericht der Helios-Gruppe:

„Zuwendungen der öffentlichen Hand bzw. öffentliche Fördermittel werden in Ausübung des Wahlrechts gemäß IAS 20.24 bei der Feststellung des Buchwertes in Abzug gebracht.“

Auszug aus dem Geschäftsbericht der Nordex AG:

„Für die Anschaffung von Anlagevermögen gewählte Investitionszuschüsse und -zulagen werden in Übereinstimmung mit IAS 20.24 als Minderung der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten behandelt.“



bewusste Nutzung unterschiedlicher Kommunikationsmittel, wie z. B. Geschäftsbericht und Jahresabschluss

Außerplanmäßige Abschreibungen und Wertaufholung im Anlagevermögen

Anlagevermögen

Verminderung AHK um planmäßige Afa
Abschreibung auf niedrigeren beizulegenden Wert; **dauernde** Wertminderung

Abschreibung auf niedrigeren beizulegenden Wert; **vorübergehende** Wertminderung

Abschreibung **niedrigeren Zukunftswert**

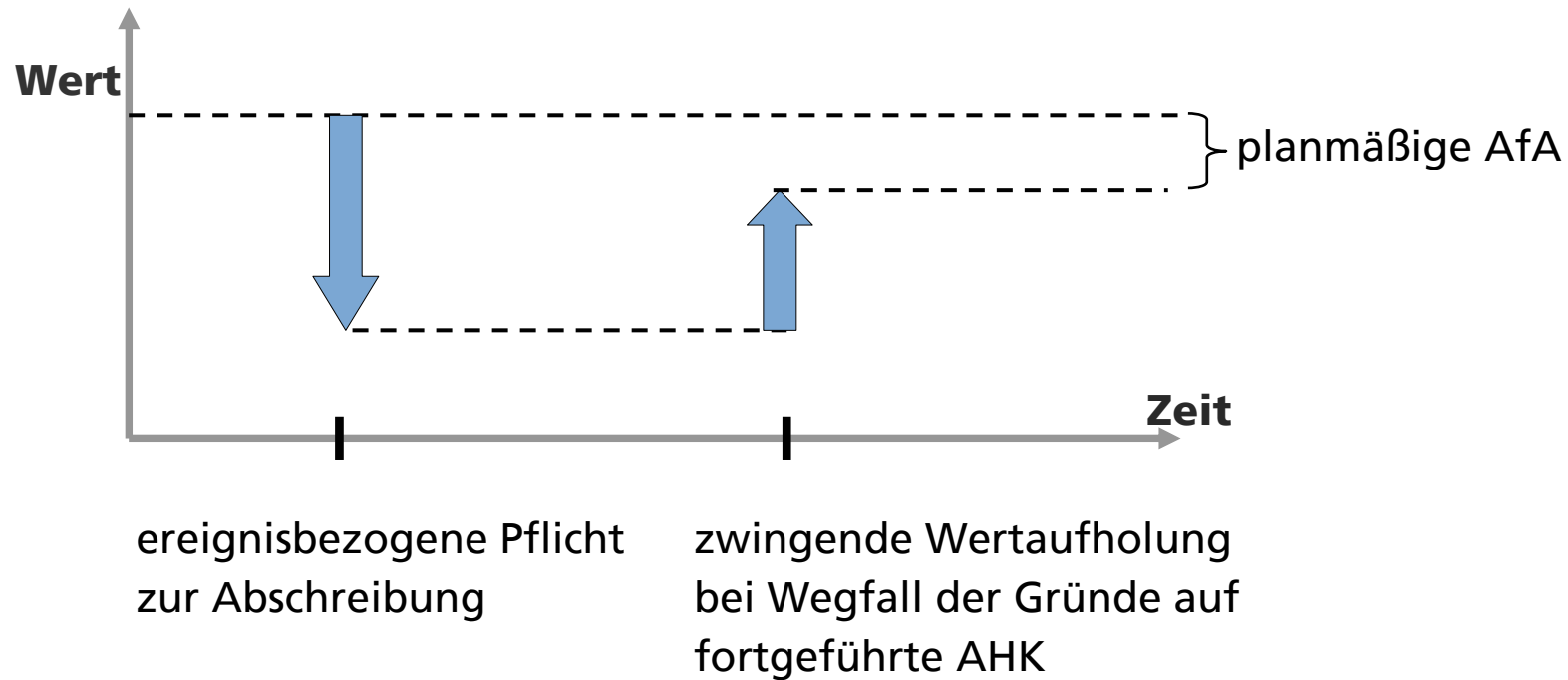
Abschreibung i. R. **kfm. Beurteilung**

Wertaufholung bei Wegfall Gründe

Wertaufholung bei Wegfall Gründe
Geschäfts-/Firmenwert

Bisher	BilMoG
Pflicht	Pflicht
Pflicht	Pflicht
Wahlrecht KapG: nur bei Finanz-AV	Wahlrecht nur noch bei Finanz-AV
Wahlrecht	Verbot
Wahlrecht	Verbot
Wahlrecht KapG: Pflicht	Pflicht
-	Verbot

Außerplanmäßige Abschreibungen und Wertaufholung im AV und UV



Vorräte (1)

- (1) Neuregelung: nur noch **Fifo**- und **Lifo**-Methode neben der anerkannten Gleitende-Durchschnittspreis-Methode zulässig
- (2) steuerlich nur **Lifo**
- (3) Angleichung Bewertung HB an die steuerliche Wertuntergrenze = **Pflicht** zur Einbeziehung **fertigungsbezogener GK**
- (4) **Prospektive Anwendung** bei der Anwendung des Vollkosten-Ansatzes
Ausnahme: Nachaktivierung der Gemeinkosten sofern aufgrund des Herstellungsprozesses eine wesentliche Verbesserung eintritt (unfertige Erzeugnisse)
- (5) handelsrechtliche **Herstellungskosten** setzen sich damit wie folgt zusammen:

Vorräte (2)

Herstellungskosten	Bisher:	BilMoG:	IFRS:
MEK, FEK, SEK d. Fertigung	Pflicht	Pflicht ¹⁾	Pflicht
MGK, FGK, Werteverzehr AV	Wahlrecht	Pflicht ¹⁾	Pflicht
VwGK	Wahlrecht	Wahlrecht	Verbot
Soz. Einricht/ freiw. soz. Leist.	Wahlrecht	Wahlrecht	anteil. Pflicht
Betriebliche Altersversorgung	Wahlrecht	Wahlrecht	anteil. Pflicht
Zinsen für FK (sofern zurechenbar)	Wahlrecht	Wahlrecht	Wahlrecht
Forschungsaufwendungen	Verbot	Verbot	Verbot
Vertriebskosten	Verbot	Verbot	Verbot

1) Entspricht steuerlicher Bewertungsuntergrenze.

- ⇒ Annäherung an IFRS und an steuerliche Herstellungskosten
- ⇒ für Folgebewertung gilt unverändert das strenge Niederstwertprinzip

Vorräte (3)

Vorräte im öffentlichen Bereich

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe meist von untergeordneter Bedeutung
- häufig unfertige Leistungen
 - ⇒ Forschungsleistungen für Dritte
 - ⇒ Entwicklungsaufträge für Dritte
 - ⇒ Abgrenzung von DRG's bei Krankenhäusern
 - ⇒ Beratungsaufträge (z.B. bei Marketing- und Wirtschaftsförderungsgesellschaften)



Handlungsbedarf

Bewertungsverfahren müssen auf Kompatibilität zu neuen Vorschriften überprüft werden.

Umstellungen müssen zwingend zum 1. Januar 2010 erfolgen!

Bildung von Bewertungseinheiten, § 254 HGB

„Werden VG, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit vorgesehene Transaktionen zur Absicherung von Zins-, Währungs- und Ausfallrisiken oder gleichartiger Risiken mit Finanzinstrumenten zusammengefasst“ (= Legal definition einer Bewertungseinheit), ist ausnahmsweise der Einzelbewertungsgrundsatz nicht anzuwenden, soweit der Eintritt der abgesicherten Risiken ausgeschlossen ist.

Norm ist bspw. auf Zinssicherungsgeschäfte anwendbar.

Bildung von Bewertungseinheiten, § 254 HGB

Folge:

- ⇒ keine Rückstellungsbildung (auch keine Drohverlustrückstellung)
- ⇒ kein Anschaffungskostenprinzip
- ⇒ keine Pflicht zur Währungsumrechnung nach modifizierter Stichtagsmethode
- ⇒ zusätzlich für Kapitalgesellschaften
- ⇒ Im **Anhang** ist anzugeben:
 - Zusammensetzung der Bewertungseinheiten (je gebildete Bewertungseinheit)
 - Begründung warum gegenläufige Zahlungsströme zur Risikosicherung geeignet sind und in welchem Umfang der Ausgleich voraussichtlich bis wann erfolgen wird
 - Erläuterung der Transaktionen in den Bewertungseinheiten(Alternativ ist auch Angabe im Lagebericht möglich)
- ⇒ **Aber:** Wurden vor Inkrafttreten der neuen Regelungen keine Bewertungseinheiten gebildet und mussten **Drohverlustrückstellungen** gebildet werden, dürfen diese **nicht aufgelöst** werden !!!!

Eigenkapitalausweis (1) Ausstehende Einlagen

Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen sind von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ offen abzusetzen.

Der eingeforderte, aber noch nicht einbezahlte Betrag ist unter den Forderungen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen.

Gezeichnetes Kapital	100.000	
Nicht eingeforderte aussteh. Einlage	<u>-30.000</u>	
Eingefordertes Kapital		70.000

(Nur zwingend für Kapitalgesellschaften)

Eigenkapitalnachweis (2) Erwerb von eigenen Anteilen

Nennbetrag der erworbenen eigenen Anteile offen vom Posten „Gezeichnetes Kapital“ abzusetzen. Verbleibender Unterschiedsbetrag zwischen AK und Nennbetrag ist mit frei verfügbaren RL zu verrechnen. (bisher: Bildung RL für eigene Anteile!)

Beispiel: AK = 100.000, Nennbetrag = 20.000

	vor	nach
	Erwerb eigene Anteile	
Gezeichnetes Kapital	100.000	100.000
Abzugsposten eigene Anteile		-20.000
	<u>100.000</u>	<u>80.000</u>
Gewinnrücklagen	<u>250.000</u>	<u>170.000</u>
Eigenkapital	<u><u>350.000</u></u>	<u><u>250.000</u></u>

⇒ bei **Wiederveräußerung** ist korrespondierend zu buchen

⇒ überschießende Veräußerungsgewinne über GuV zu erfassen

Rückstellungen – Allgemeine Grundsätze (1) (altes Recht)

Ansatz: § 249 HGB

Rückstellungen sind Verpflichtungen, die zum Stichtag dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewiss sind.

- ungewisse Verbindlichkeiten
- drohende Verlust aus schwebenden Geschäften
- unterlassene Instandhaltung (Pflicht bei Nachholung innerhalb 3 Monaten im neuen GJ, darüber hinaus Wahlrecht)
- Aufwandsrückstellung (Wahlrecht)



Unterscheidung zwischen Aufwands- und Verbindlichkeitsrückstellung



wirtschaftliche Verursachung im alten Jahr

Rückstellung – Allgemeine Grundsätze (2) (altes Recht)

Bewertung: § 253 I S. 2 HGB

Rückstellungen sind nur in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

- Stichtagsprinzip: Es zählen die Verhältnisse am Stichtag (wie Steuerrecht)!
- Abzinsung nur bei Zinsanteil in Verbindlichkeit

Kernelement der Neuregelung

- **Erfüllungsbetrag**, d. h. Einbeziehung künftiger Lohn-, Preis- und Kostensteigerungen (Kostensenkung strittig wg. Vorsichtsprinzip)
- Abzinsungsgebot bei Laufzeiten > 1 Jahr: mit einem laufzeitkongruenten **Ø Marktzinssatz** der letzten **7 Jahre**
- **RST für Altersversorgung**: Ø Marktzinssatz bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren
- Behandlung des Anpassungsbetrags grds. **erfolgswirksam** im Erstjahr, soweit keine spezifische Regelung vorliegt

Aufwandsrückstellungen?

1. InstandhaltungsRSt	< 3 Monate	Pflicht
2. InstandhaltungsRSt	4 - 12 Monate	Verbot

- ansonsten gibt es **keine AufwandsRST nach § 249 II HGB** mehr!

Nicht mehr mögliche Aufwandsrückstellungen

Für Aufwendungen, die ihrer Eigenart nach genau umschrieben einem früheren Geschäftsjahr zugeordnet werden können, darf künftig keine Rückstellung mehr gebildet werden.

Bis 2009 konnten u. a. für folgende Sachverhalte Rückstellungen passiviert werden:

- künftig anfallende Generalüberholungen und Instandhaltungsmaßnahmen, die regelmäßig und in größerem Abstand anfallen
- Abbruchkosten, wenn die Kosten nicht HK der Folgeinvestition sind
- freiwillige Sozialleistungen (z. B. Betriebsjubiläum)

Rückstellungsspiegel: Änderungen nach BilMoG

	Stand am 01.01.2010 EUR	Abgang EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand am 31.12.2010 EUR
Kontraktverluste	4.598.000,00	0,00	0,00	329.000,00	0,00	4.269.000,00
Verpflichtungen aus dem Personal- bereich	1.065.684,52	36.358,52	520.323,30	8.363,19	1.182.041,49	1.682.681,00
Ausstehende Rechnungen	200.000,00	0,00	174.993,86	25.006,14	515.000,00	515.000,00
Instandhaltung	200.000,00			200.000,00		0,00
Aufbewahrung	120.000,00	0,00	12.000,00	0,00	12.000,00	120.000,00
Jahresabschluss	89.000,00	0,00	89.000,00	0,00	89.000,00	89.000,00
Ungewisse Verbindlichkeiten	20.000,00	0,00	0,00	20.000,00	0,00	0,00
Summe	6.292.684,52	36.358,52	796.317,16	582.369,33	1.798.041,49	6.675.681,00

Rückstellungsspiegel: Änderungen nach BilMoG

	Stand am 01.01.2010 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand am 31.12.2010 EUR
Urlaubsansprüche	292.973,00	292.973,00	0,00	104.850,00	104.850,00
Jubiläums- verpflichtungen	6.605,80	0,00	0,00	0,00	6.605,80
Überstunden					
-Guthaben	170.904,00	170.904,00	0,00	297.154,00	297.154,00
Altersteilzeit	387.221,00	42.567,00	0,00	0,00	344.654,00
Prüfung und Beratung	57.500,00	47.832,00	9.668,00	48.890,00	48.890,00
Interne Abschlusskosten	85.158,00	85.158,00	0,00	76.200,00	76.200,00
Leistungszulage	100.000,00	100.000,00	0,00	130.000,00	130.000,00
Unterlassene Instandhaltung	201.609,78	120.209,78	0,00	781.436,64	862.836,64
Summe	1.301.971,58	859.643,78	9.668,00	1.438.530,64	1.871.190,44

Übergangsregelungen und Handlungsbedarf aufgrund Wegfall § 249 II HGB

- Ab 1. Januar 2010 keine Neubildung von Aufwandsrückstellungen.
 - Aufwandsrückstellungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 2010 **müssen nicht** aufgelöst werden.
 - Sollen alte Aufwandsrückstellungen nicht beibehalten werden, erfolgt die Auflösung direkt über die Gewinnrücklagen in 2010 (Ausnahme: Bildung in 2009). Später kann die Auflösung nur erfolgen, wenn der Grund entfallen ist.
 - Werden die Aufwandsrückstellungen **nicht beibehalten**, gelten die Vorschriften in der alten Fassung **mit Ausnahme**, dass eine (nötige) Zuführung nicht erfolgen darf.
- ➔ Letztmalig besteht zum 31. Dezember 2009 die Möglichkeit, aus der Veränderung alter Aufwandsrückstellungen einen GuV-wirksamen Ergebniseffekt zu zeigen.
- ➔ **Vorsicht:** Ist der Grund für (alte) Aufwandsrückstellungen entfallen, muss eine Auflösung gezeigt werden.
- ➔ **Zum 31. Dezember 2009 sollten bei Bedarf Aufwandsrückstellungen gebildet werden. Ggf. kann der negative Ergebniseffekt durch die Hebung anderer stiller Reserven aufgefangen werden.**

Angleichung EStG und IFRS

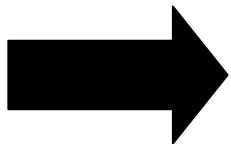
- steuerlich sind Aufwandsrückstellungen schon bisher nicht passivierungsfähig.

Ausnahme: Instandhaltungsrückstellung nach
 § 249 Abs. 1 Nr. 1 HGB

- auch die IFRS kennen keine Aufwandsrückstellungen

Allerdings: Aktivierungskonzeption abweichend → bestimmte
 Instandhaltungsmaßnahmen aktivierungsfähig

- „Im Gegenzug“ führt die Einführung des § 6 I Nr. 3a Ziff. f) EStG dazu, dass steuerlich nach wie vor die Wertverhältnisse am Abschlusstichtag, d. h. ohne zukünftige Kostensteigerung, gelten.



Nach BilMoG zukünftig stärkere Schwankungen im Aufwand!

Bei Steuerpflicht: Abweichende Bewertung im Steuerrecht!

Grundsätzliches Abzinsungsgebot

Bisher:

Abzinsung nur, wenn in Verpflichtung (verdeckter) Zinsanteil enthalten ist, d. h. Beteiligte müssen objektiv ein Kreditgeschäft gewollt haben.



Rechtsprechung: Bei erst nach längerer Zeit zu erbringenden Geldleistungen wird Zinsanteil unterstellt.

- Bonuszahlungen
- Jubiläumszuwendungen

Kommentarmeinung hier kritisch, da keine Möglichkeit der sofortigen Erfüllung!



In der Praxis beide Varianten

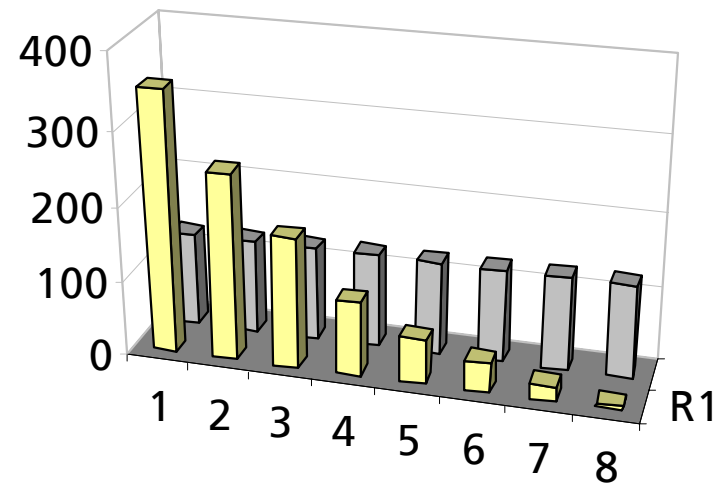
Bei bisher nicht abgezinsten RSt besteht Handlungsbedarf!

Auswirkungen Verbindlichkeitsrückstellung durch Abzinsung

Implikationen für die Praxis

Beispiel: Voraussichtl. Mittelabflüsse in 8 Jahren
von TEUR 1.000, Marktzins = 5 %

1. Bei Gleichverteilung der künftig zu erwartenden Auszahlungen (graue Reihe) ergibt sich ein **RSt-Barwert** von **TEUR 808**
2. Bei anfänglich höheren Auszahlungen (gelbe Reihe) würde sich ein **RSt-Barwert** von **TEUR 888** ergeben



⇒ Unterschiedliche Periodisierung bewirkt **10 % höhere RSt!**

Rückstellungen – Beispiel Auswirkung Bewertungsspielräume – Jubiläum (1)

Berechnung der Rückstellung für Jubiläumsprämien zum 31. Dezember 2010

Abzinsung mit:

0,00%

Pauschaler Fluktuationsabschlag: Nichtbildung v. Jubiläums-RS'en in ersten 5 Jahren der Betriebszugehörigkeit.

P-Nr.	Name	Vorname	Geburts-Datum	Alter 01. Jan (rd.)	Einstell. Datum	Besch. Jahre 31. Dez (rd.)	Dienst- zeit bis 66 L. Jahr	25 Jahre 420 €	40 Jahre 600 €	Gesamt €
4915	Mitarbeiter 1		06.01. 1959	48	01.04. 1997	11	28	86,21	0,00	86,21
4916	Mitarbeiter 2		28.11. 1960	47	01.08. 2002	6	24	0,00	0,00	0,00
4917	Mitarbeiter 3		22.12. 1949	58	01.12. 1990	18	25	168,02	0,00	168,02
4918	Mitarbeiter 4		17.12. 1945	62	01.07. 1989	19	22	0,00	0,00	0,00
4919	Mitarbeiter 5		04.04. 1974	33	01.07. 1990	18	50	168,02	114,96	282,98
4920	Mitarbeiter 6		13.03. 1956	51	01.09. 2000	8	22	0,00	0,00	0,00
4921	Mitarbeiter 7		22.02. 1955	52	01.02. 1989	19	32	185,90	0,00	185,90
4922	Mitarbeiter 8		21.02. 1964	43	01.09. 1992	16	38	138,72	0,00	138,72
4923	Mitarbeiter 9		28.03. 1967	40	01.02. 1988	20	45	206,94	129,55	336,49
4924	Mitarbeiter 10		25.10. 1965	42	01.01. 1992	16	39	138,72	0,00	138,72
47430	Mitarbeiter 500		13.03. 1956	51	01.09. 2000	8	22	0,00	0,00	0,00
	Gesamt							56.114,61	39.922,10	96.036,71

Rückstellungen – Beispiel Auswirkung Bewertungsspielräume – Jubiläum (2)

Berechnung der Rückstellung für Jubiläumsprämien zum 31. Dezember 2010

Abzinsung mit:

5,00%

Pauschaler Fluktuationsabschlag: Nichtbildung v. Jubiläums-RS'en in ersten 5 Jahren der Betriebszugehörigkeit.

P-Nr.	Name	Vorname	Geburts-Datum	Alter 01. Jan (rd.)	Einstell. Datum	Besch. Jahre 31. Dez (rd.)	Dienstzeit bis 66 L. Jahr	25 Jahre 420 €	40 Jahre 600 €	Gesamt €
4915	Mitarbeiter 1		06.01. 1959	48	01.04. 1997	11	28	43,54	0,00	43,54
4916	Mitarbeiter 2		28.11. 1960	47	01.08. 2002	6	24	0,00	0,00	0,00
4917	Mitarbeiter 3		22.12. 1949	58	01.12. 1990	18	25	119,41	0,00	119,41
4918	Mitarbeiter 4		17.12. 1945	62	01.07. 1989	19	22	0,00	0,00	0,00
4919	Mitarbeiter 5		04.04. 1974	33	01.07. 1990	18	50	119,41	39,30	158,71
4920	Mitarbeiter 6		13.03. 1956	51	01.09. 2000	8	22	0,00	0,00	0,00
4921	Mitarbeiter 7		22.02. 1955	52	01.02. 1989	19	32	138,72	0,00	138,72
4922	Mitarbeiter 8		21.02. 1964	43	01.09. 1992	16	38	89,42	0,00	89,42
4923	Mitarbeiter 9		28.03. 1967	40	01.02. 1988	20	45	162,15	48,83	210,97
4924	Mitarbeiter 10		25.10. 1965	42	01.01. 1992	16	39	89,42	0,00	89,42
47430	Mitarbeiter 500		13.03. 1956	51	01.09. 2000	8	22	0,00	0,00	0,00
	Gesamt							42.421,69	21.760,73	64.182,42

Buchungssatz

Erstmaliger Ansatz einer langfristigen Rückstellung (1)

Der Erfüllungsbetrag einer Rückstellung mit einer Laufzeit von drei Jahren beträgt TEUR 120 bei einem laufzeitkongruenten durchschnittlichen Zins von 4 %.

Erfüllungsbetrag: TEUR 120

Barwert: TEUR 107

Alternative 1:

Die Rückstellung wird „in einem“ saldiert mit dem Zinseffekt gebucht. Der operative Aufwand wird entlastet.

Alternative 2:

Es wird zunächst der Erfüllungsbetrag im operativen Ergebnis erfasst. Der Effekt aus der Abzinsung erhöht die Zinserträge.

(Bei KapG in der GuV unter sonstige betr. Erträge auszuweisen).

Buchungssatz

Erstmaliger Ansatz einer langfristigen Rückstellung (2)

Sonstiger betr. Aufwand

(Alt. (1))	107
(Alt. (2a))	120

Rückstellungen

(Alt. (1))	107
(Alt. (2b))	13
(Alt. (2a))	120

Zinsaufwand

--	--

Zinsertrag

(Alt (2b))	13
------------	----

Buchungssatz

Folgebewertung einer langfristigen Rückstellung

Nach einem Jahr erfolgt die Abzinsung nur noch über die Restlaufzeit von zwei Jahren.

Erfüllungsbetrag: TEUR 120

Barwert: TEUR 111

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich ein Zinseffekt von TEUR 4, der als Zinsaufwand zu buchen ist.

Zinsaufwand

(1)	4
-----	---

Rückstellungen

AB: 107
(1) 4
EB: 111

Pensionsrückstellungen (1)

bisherige Regelung:

- (1) „magere“ gesetzliche Vorschriften
- (2) bilanzorientiert
- (3) Passivierungswahlrecht nach Art. 28 EGHGB
 - Für Altzusagen (vor 1987)
 - Für mittelbare Zusagen (ZVK, KVBW)
- (4) **Praxis:** Übernahme steuerlicher Ansätze (häufig aus Gutachten)
 - Zinssatz 6 % (HFA 2/1988: 3 - 6 %, Hinweis Prüfungsbericht)
 - I. d. R. keine Gehalts- und Rententrends
 - Fluktuation pauschal erfasst
 - Verpflichtung zur Zahlung ZVK-Umlagen nicht passiviert

Pensionsrückstellungen (2)

Ziel und Grundsätze der Neuregelung

Ziel: realistischere Bewertung der Rückstellungen im internationalen Vergleich durch Einschränkung der Möglichkeiten zur Unter-/ Überdotierung

Grundsätze:

- (1) Beibehaltung bestehender Passivierungswahlrechte
- (2) Bewertung
 - Zinssatz wird von Bundesbank bereit gestellt
 - Erfüllungsbetrag (künftige Trends!)
- (3) Saldierungsgebot für Planvermögen (CTA-Modelle)

Pensionsrückstellungen (3)

Bewertung

Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kfm. Beurteilung notwendigen **Erfüllungsbetrages** anzusetzen. Unter Durchbrechung des Stichtagsprinzips sind somit zu berücksichtigen:

- Rententrends
- ggf. Karriere-Entwicklungen und Gehaltssteigerungen
- Fluktuation

Abzinsungssatz:

- Grundsatz: PensRSt sind mit einem laufzeitkongruenten, **Ø Marktzinssatz** der letzten **7 Jahre** abzuzinsen.
- **Alternative:** Rückstellungen für lfd. Pensionen und Anwartschaften dürfen wahlweise auch pauschal mit dem Ø Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen pauschalierten **Laufzeit von 15 Jahren** ergibt

Pensionsrückstellungen (4)

Bundesbankzinssatz

- Die erforderlichen, periodenspezifischen Abzinsungssätze auf Grundlage einer Zinsstrukturkurve (Null-Kupon-Zinsswapkurve) werden von der **Deutschen Bundesbank** nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben.
- „**hochklassige Industrieanleihen**“ (AA-Rating)
- Durchschnittlicher Marktzinssatz fördert **Objektivierung** der RSt-Bewertung (= keine unterschiedlichen Wertansätze für dieselbe Verpflichtung nur aufgrund unterschiedlicher individuell. Bonität)

Pensionsrückstellungen (5)

Wirkungen der Neuregelung

- ⇒ Neuregelung führt zu Höherbewertung wegen
 - Berücksichtigung von künftigen Gehalts- und Rentensteigerungen
 - Anwendung eines \emptyset Marktzinssatzes; dadurch Vermeidung von Zufallselementen in der Zinsentwicklung

- ⇒ Simulationsrechnung bei öffentlichem Mandant: +35% gegenüber HGB (EUR 5,2 Mio.) zum 31.12.2009 (alte Fassung).

- ⇒ Vorliegende Gesetz gegenüber Stand RefE (11/2007) deutlich entschärft:
 - keine Einbeziehung mittelbarer Pensionsverpflichtungen
 - Wahlrecht beim \emptyset Marktzinssatz (Duration 7 / 15 J.)

Pensionsrückstellungen (6) Saldierungsgebot

Bisher: Saldierungsverbot (§ 246 Abs. 2 HGB alt)

„Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, verrechnet werden.“

Neu: Saldierungsgebot für ... (§ 246 Abs. 2 HGB)

„...Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen, ... sind mit diesen Schulden zu verrechnen; entsprechend ist mit den zugehörigen Aufwendungen und Erträgen zu verfahren.“

Pensionsrückstellungen (7) - Beispiel

**Geschäftsführer; Eintrittsalter 35; aktuelles Alter 50;
Rentenzusage = 2.000 € mtl. ab Alter 65**

- | | |
|---|-----------|
| ▪ Teilwert (6 %) gem. § 6a EStG | 69.264 € |
| ▪ BilMoG (4,75 %; RT 1 %; GT 2 %; „TW“) | 178.177 € |

Pensionsrückstellungen (8)

Beispiel

Pensionsrückstellung bisher (z. B. nach § 6a EStG)	1.000.000
Pensionsrückstellung nach BilMoG	<u>1.150.000</u>
Differenzbetrag	<u><u>150.000</u></u>

Alternative 1: sofortige aufwandswirksame Erfassung
 Aufwendungen für Altersversorgung (KGr. 62)/
 PensRst **TEUR 150**

Alternative 2: ratierliche Ansammlung über 15 Jahre
 Aufwendungen für Altersversorgung /
 PensRst **TEUR 10**



Bei ratierlicher Ansammlung Anhangsangabe des vollen Betrages (bei Kapitalgesellschaften)!

Pensionsrückstellungen (9)

Auswirkungen für die Praxis

Künftig häufig zwei Arten von Bewertungsgutachten für

1. Handelsbilanz
2. Steuerbilanz
3. (Eröffnungsbilanz GemHVO ?)

Verrechnung von PensionsRSt mit „Pensions-Aktiva“:

Voraussetzung ist, dass Gläubiger keinen Zugriff auf Planvermögen haben (weder in Einzelvollstreckung noch in Insolvenz).

Durchbrechung des Saldierungsverbots auf andere Verpflichtungsarten erweiterbar, z. B. **Altersteilzeitverpflichtungen.**

Pensionsrückstellungen (10)

Zusammenfassende Übersicht

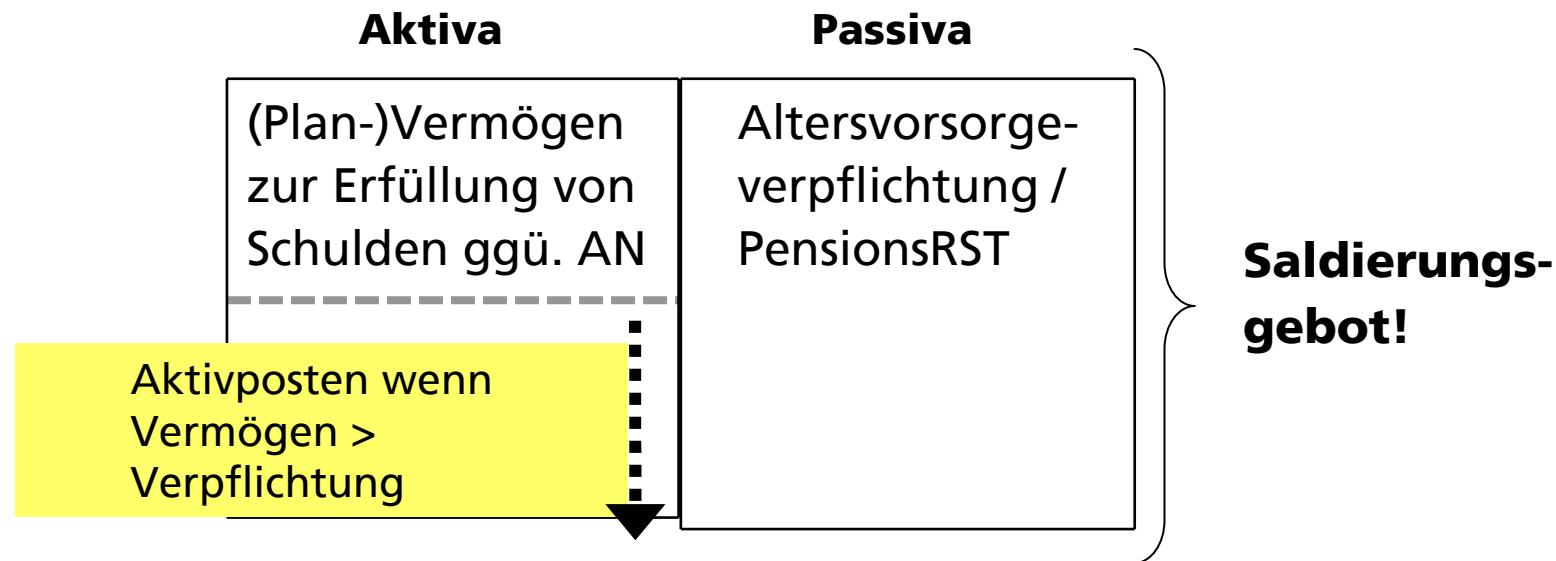
	2009	ab 2010
Mengengerüst	Pauschale Flukt.	Unternehmensspezif. Fluktuation
Lohn-/Gehalt	Gegenwartswert	Zukunftsorientiert, einschl. Rentensteigerung
Zinssatz	3 - 6 %	„Marktzinssatz“ BB (z. Zt. ~ 5 %)
Ertrag/ Aufwendungen aus Ab-/Aufzinsung	Wahlrecht: Pers-Aufw oder Zinsen	Finanzergebnis
Altzusagen/ mittelbare Verpflicht.	Wahlrecht	Wahlrecht

Pensionsrückstellungen (11)

Anhang:

- angewandte versicherungsmathematische Verfahren
- zentrale Bewertungsparameter (Zinssatz, Lohnkosten- u. Rentensteigerungen, Sterbetafeln, Fluktuation)
- Angabe der künftig noch anzusammelnden Beträge bei Übergang zu HGB-Neu (Deckungslücke)
- im Falle der Verrechnung von Pensionsverpflichtungen und Planvermögen, Angabe von
 - AK/beizulegender Zeitwert der VG
 - Erfüllungsbetrag der korrespondierenden Verpflichtung
- Ratierliche Ansammlung bis zum 31.12.2014 möglich. Nach Literaturmeinung kann die Ansammlung auch zu einem **früheren Zeitpunkt** beendet werden.
- Auch Alt-Fälle müssen neu bewertet werden.

Exkurs: Saldierungsgebot für Planvermögen (1)



Planvermögen wird zu Zeitwerten bewertet!

Exkurs: Saldierungsgebot für Planvermögen (2)

Das Saldierungsgebot erhöht den Informationsgehalt, da hierdurch die VFE-Lage „richtiger“ dargestellt wird. Es werden nur die Vermögensgegenstände ausgewiesen, über die das Unternehmen verfügen kann.

Zur Vervollständigung des Bildes ist allerdings eine **Anhangsangabe** vorgesehen:

Bisher: „Die in der Position Flüssige Mittel enthaltenen Festgelder sind in Höhe von TEUR 200 verpfändet und dienen der Deckung zukünftiger Verpflichtungen aus Altersversorgungsverträgen.“

Neu: „Die zur Deckung zukünftiger Verpflichtungen aus Altersversorgungsverträgen vorgesehenen Festgelder in Höhe von TEUR 200 wurden mit den zum Stichtag bestehenden Verpflichtungen in Höhe von TEUR 250 saldiert.“

Pensionsrückstellungen (12)

Anhangsangaben: Beispiel 1

Rückstellungen für **Pensionsverpflichtungen** werden auf Grund von Versorgungsplänen für Zusagen auf Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen gebildet. Die Leistungen hängen in der Regel von der Beschäftigungsdauer und dem Entgelt der Mitarbeiter ab. Die betriebliche Altersversorgung erfolgt auf Basis von individuellen Leistungszusagen.

Die Pensionsrückstellungen für die Leistungszusagen werden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren ermittelt. Dabei werden die zukünftigen Verpflichtungen auf der Grundlage der zum Bilanzstichtag anteilig erworbenen Leistungsansprüche bewertet. Bei der Bewertung werden Trendannahmen für die relevanten Größen, die sich auf die Leistungshöhe auswirken, berücksichtigt. Bei allen Leistungssystemen sind versicherungsmathematische Berechnungen erforderlich. Sterbewahrscheinlichkeiten werden nach den aktuellen Richttafeln von Prof. Heubeck 2005 G ermittelt.

Der Berechnung des Barwerts der nicht fondsgedeckten Versorgungsansprüche liegen folgende versicherungsmathematische Annahmen zugrunde:

	<u>31.12.2011</u>	<u>31.12.2010</u>
Abzinsungssatz zum 31.12	5,50%	5,00%
Künftige Gehaltssteigerungen	3,00%	2,50%
Künftige Rentensteigerungen	1,75%	1,75%
Fluktuation	4,00%	4,00%

Pensionsrückstellungen (13)

Anhangsangaben: Beispiel 2 - Beispiel für Pensionsverpflichtungen, die teilweise durch Planvermögen finanziert sind

Pensionsspiegel	Anwartschafts- barwert	Planvermögen	Netto- Verpflichtung
Ergebnisse 31. Dezember 2010	4.770	-1.659	3.111
laufender Dienstzeitaufwand	146		146
Zinskosten	203		203
Erwarteter Ertrag Planvermögen		-72	-72
Gezahlte Renten	-64		-64
Nettobeiträge		-225	-225
Ergebnisse 31. Dezember 2011	<u>5.055</u>	<u>-1.956</u>	<u>3.099</u>

- ⇒ Verlagerung Angaben aus der Bilanz in den Anhang
- ⇒ Verrechnung von bilanziellen und GuV-Werten (§ 246 II HGB)
- ⇒ keine Unterscheidung der Zinsen nach solchen aus üblicher Aufzinsung und versicherungsmathematischen Gewinnen/Verlusten

Exkurs: Abweichungen bei Rückstellungen zwischen GemHVO und BilMoG

- ⇒ Rückstellungen gem. § 41 Abs. 1 E-GemHVO-Doppik für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen:
- die Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit i.R. von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen
 - im HH-Jahr unterlassene Instandhaltungen, die im folgenden HH-Jahr nachgeholt werden
 - Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien
 - Sanierung von Altlasten
 - ungewisse Verbindlichkeiten i.R. des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen
 - drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren
 - Pensionsverpflichtungen (?)

- ⇒ Rückstellungen gem. § 249 Abs. 1 HGB für
- Ungewisse Verbindlichkeiten
 - drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
 - unterlassene Instandhaltung

- ~~⇒ Rückstellungen gem. § 249 Abs. 2 HGB für~~
- ~~▪ genau umschriebene Aufwendungen~~

Achtung: Abzinsung mit 6% (stl.)

Für andere Zwecke dürfen RSt nicht gebildet werden.

Exkurs: Bilanzierung Altersversorgung (1)

Beamte in Eigenbetrieben

Wird zur Versorgung der Beamten eine Versorgungskasse eingeschaltet verbleibt die primäre Versorgungsverpflichtung beim jeweiligen Dienstherrn. Es liegt daher nach wie vor eine unmittelbare Verpflichtung vor.

1. Passivierungspflicht bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Wahlrecht nur für „Altzusagen vor 1.1.1987)
2. Umlagezahlungen sind bei der bilanzierenden Einheit ebenfalls Aufwand
3. Bei Verbrauch/Auflösung der Rückstellung kann Ertrag mit Aufwand aus Umlagezahlung saldiert werden.

Vorsicht: Bewertungsänderung!!

Exkurs: Bilanzierung Altersversorgung (2)

Beamte in Kapitalgesellschaften

In der Regel bei der selbständigen Einheit keine Rückstellungsverpflichtung, da Verpflichtung bei Dienstherr verbleibt. Es liegt hier auch keine mittelbare Verpflichtung vor.

1. Passivierungspflicht verbleibt bei Dienstherr.
2. Falls vertraglich geregelt ist, dass die KapG auch das Ruhegeld bezahlt, kann dem ein Freistellungsanspruch ggü. stehen.
3. Für Zeit der Entsendung der Beamten muss Umlagen (z.B. KVBW) häufig die GmbH tragen. Hier Rückstellung für Umlagezahlungen.

Vorsicht: Bewertungsänderung!!

Exkurs: Bilanzierung Altersversorgung (3)

Pensionszusagen an sonstige Beschäftigte

Mit Einschaltung einer Versorgungskasse besteht bei der bilanzierenden Einheit stets eine mittelbare Pensionsverpflichtung.

1. Gemäß Art. 28 EGHGB nach wie vor Wahlrecht.
2. Falls Passivierung gewählt wird, sind drei Bilanzierungen in der Diskussion zur Ermittlung der Rückstellungen:
 - 1.) Bewertung der vollen mittelbaren Verpflichtung mit anschließendem Abzug des Vermögens des externen Versorgungsträgers
 - 2.) Direkte Bewertung der nicht durch das externe Vermögen gedeckten mittelbaren Verpflichtung
 - 3.) wahrscheinlicher Erfüllungsbetrag zur Bemessung der Rückstellungen sind die noch ausstehenden Beiträge: (bei regelmäßigen Beitragszahlungen)

Beachte: Anhangsangabe bei Anwendung der Übergangsregelung
(nicht passivierte Rückstellungen)



Hinsichtlich Ansatz keine Änderung!

Übergangsregeln (1) – Grundsätze:

(1) **Prospektive Anwendung** (vgl. Art. 65, 66 EGHGB)
nach dem Prinzip „**Ganz oder gar nicht**“

(2) Anpassungseffekt im Erstjahr **erfolgswirksam**
„**durch die GuV**“ (Kongruenzprinzip)

(3) **Ausnahmen** für ausgewählte Einzelfälle:

a) Beibehaltungswahlrechte (Sonder-Afa, Aufwands-RSt)

b) erfolgsneutrale Auflösung im Übergangsjahr

c) ratierliche Ansammlung Pensionsverpflichtungen

Die ergebnisneutrale Anpassung darf aber nur einmal in dem Geschäftsjahr ausgeübt werden, für das erstmals das BilMoG gilt (i. d. R. 2010)

Übergangsregeln (2)

Grundsatz „Ganz oder gar nicht“ – Beispiel:

Beispiel 1:	Entwicklungskosten 2009:	TEUR 500
	Entwicklungskosten 2010:	TEUR 200
	Bilanzansatz imm. VG zum 31.12.2010:	TEUR 0
Beispiel 2:	Beginn der Entwicklung in 2010:	TEUR 200
	Bilanzansatz imm. VG zum 31.12.2010:	TEUR 200

- ⇒ **Aktivierung Entwicklungskosten** für selbst geschaffene immat. VG des Anlagevermögens nur dann, wenn mit der Entwicklung tatsächlich erst **in 2010 begonnen** wurde
- ⇒ Vermeidung Aktivierung eines willkürlich abgegrenzten Teils

Übergangsregeln (3)

Wesentlicher Fall für einen erfolgswirksamen Übergang ist die Regelung für **Pensionsverpflichtungen**:

Entweder

Sofortige aufwandswirksame Zuführung

Oder

Verteilung über einen **bis zu 15-jährigen** Zeitraum, (**max.** bis 2024)

In **gleichen** Jahresraten

Ergebnisabhängig in **unterschiedlichen** Jahresbeträgen

Hinweis: Zwar **Anhangangabepflicht** hinsichtlich von Fehlbeiträgen, aber erheblicher **Bilanzierungsspielraum!**

Übergangsregeln (4)

Wahlrechte zur **Beibehaltung** bisher getroffener Bilanzansätze:

Aktiva	Passiva
außerplanmäßige Abschreibungen (253 III 3, IV)	Aufwandsrückstellungen
steuerlich bedingte Sonderabschreibungen (§§ 254, 279 II)	Sonderposten mit Rücklageanteil

Alternativ sind Erträge aus Zuschreibung/ Auflösung o. g. Posten den Gewinnrücklagen **erfolgsneutral** zuzuführen (in dem Geschäftsjahr, für das das BilMoG erstmals gilt).

Übergangsregel (5)

Zur Einschränkung von Gestaltungsspielräumen gilt folgendes:

Werden im letzten vor dem 1. Januar 2010 beginnenden Geschäftsjahr (2009) folgende Posten angesetzt:

- (1) Sonderposten mit Rücklageanteil
- (2) Aufwandsrückstellungen
- (3) Instandhaltungsaufwendungen (in letzten 3 Quartalen 2010 verbraucht werden)
- (4) bestimmte aktive Rechnungsabgrenzungsposten

und sollen diese in 2010 aufgelöst werden, muss dies ergebniswirksam erfolgen!

Übergangsregel (6)

Beachte:

Folgende Angaben sind (u. a.) bereits für den Jahresabschluss **2009** gültig!!!

- (1) Angaben von Off-Balance-Transaktionen im Anhang
- (2) Honorar des Abschlussprüfers (Erleichterungen beachten)
- (3) unübliche Geschäfte mit nahestehenden Personen

Ergebniswirksame Anpassungen nach Einführung von BilMoG

Die ergebniswirksamen Anpassungen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter außerordentlichen Erträge/Aufwendungen auszuweisen

Vorjahreswerte (2009) müssen nicht geändert werden! Aber Hinweis im Anhang

Übergangsregel (7)

Behandlung der Gewinnrücklage

Die ergebnisneutralen Ansatz- und Bewertungsanpassungen, die in die Gewinnrücklage eingestellt wurden, dürfen im gleichen Jahr der Bildung nach den allgemeinen Grundsätzen wieder entnommen bzw. ausgeschüttet werden!!!

Fraglich ist, ob das Wahlrecht zur Ausnutzung ergebnisneutraler Ansatz- und Bewertungsanpassung auch bei Bestehen eines Ergebnisabführungsvertrags angewandt werden darf. **Nach Literaturmeinung** ist dies unbedenklich möglich, da auch die Bildung von (gesetzlichen oder statuarischen) Rücklagen trotz Bestehen eines Ergebnisabführungsvertrags möglich ist.

Reform der Rechnungslegung durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

1. Grundlagen
2. Die wesentlichen Änderungen im Einzelabschluss
 1. Aktivseite
 2. Passivseite
3. Steuerliche Auswirkungen des BilMoG
4. Konzernabschluss
5. Anhang
6. Bilanzanalyse und Bilanzpolitik
7. Handlungsbedarf: Analyse, Umsetzung und Dokumentation
8. Exkurs: Risikomanagementsystem

Anschließend: Diskussion und Erfahrungsaustausch

Steuerliche Auswirkungen des BilMoG

- Geschäfts- oder Firmenwert-Abschreibung höher als in Steuerbilanz.
- Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände werden in StB nicht angesetzt (kein Wahlrecht).
- Kein Ansatz steuerlicher Sonderabschreibungen in der HB.
- Bei der Bewertung von Rückstellung gilt in StB weiterhin das Stichtagsprinzip.
- Abzinsung nach HGB mit Marktzins, in StB weiterhin mit 5,5% bzw. 6 % bei Pensionsrückstellungen.
- Weiterhin: Drohverlustrückstellungen werden steuerlich nicht anerkannt, Differenzen bei ATZ- und Jubiläums-Rückstellungen und bei Vorratsbewertung

Grundlagen latente Steuern (1)

- Grundproblem: StB-Gewinn unterscheidet sich von HB-Gewinn auf Grund unterschiedlicher
 - Ansatzvorschriften (z.B. keine Drohverlustrückstellung in StB)
 - Bewertungsvorschriften (z.B. HK der Vorräte in HB nur mit Einzelkosten)

- Folge: Steuerquote im handelsrechtlichen Abschluss wird unplausibel

- Lösung: Korrektur durch Bildung latenter Steuern
 - HB-Ergebnis $>$ StB-Ergebnis \Rightarrow latente Steuerrückstellung (Pflicht)
 - HB-Ergebnis $<$ StB-Ergebnis \Rightarrow aktive latente Steuer (Wahlrecht)

Grundlagen latente Steuern (2)

HGB alt

Ausnahme: permanente Ergebnisdifferenzen HB/StB

Beispiel:

- steuerlich nicht abzugsfähige Betriebsaufwendungen
(z. B. Geschenke > EUR 35)
 - Effekt kehrt sich nie um, da auch in der Zukunft nicht abzugsfähig
 - keine latente Steuern

Beispiel: Latente Steuern (1)

	StB t0	HB t0
Vorläufiges Ergebnis	1.000	1.000
- Drohverlustrückstellung	--	-200
	1.000	800
Steuer 30 %	300	300
	700	500
Aktivierung latente Steuern (30 % v. TEUR 200)	--	60
	700	560
Steuerquote vor latenter Steuer	$300/1000$	$300/800$
	=	=
	30 %	37,5 %
Steuerquote nach latenter Steuer	--	$240/800$
		=
		30 %

Beispiel: Latente Steuern (2)

	StB t1	HB t1
Vorläufiges Ergebnis	1.000	1.000
Drohverlustrückstellung	--	200
	1.000	1.200
Steuer 30 %	300	300
	700	900
Aktivierung latente Steuern (30 % v. TEUR 200)	--	-60
	700	840
Steuerquote vor latenter Steuer	$\frac{300}{1000}$	$\frac{300}{1200}$
	=	=
	30 %	25 %
Steuerquote nach latenter Steuer	--	$\frac{360}{1200}$
		=
		30 %

Latente Steuern (1) - bisher

Konzeption nach § 274 HGB (alt)

Wahlrecht	Pflicht
aktive latente Steuern	passive latente Steuern
Aktive latente Steuern auf Verlustvorträge	

- (1) GuV-orientiertes Timing-Konzept
- (2) aktive LS = Wahlrecht
- (3) passive LS = Pflicht
- (4) Saldierung zulässig
- (5) Steuersatz = keine explizite Regelung
- (6) keine besondere Anhangeläuterung

Latente Steuern (2) - Konzeption nach BilMoG

Grundzüge

- (1) bilanz-orientiertes **Temporary-Konzept** berücksichtigt auch sog. quasi-permanente Diff. (z. B. AfA auf Grund u. Boden, die steuerlich nicht anerkannt wird) – **ist auch auf sog. Alt-Fälle anzuwenden !!!**
- (2) aktive LS = **Aktivierungswahlrecht** (im Entwurf noch Pflicht) und Passive LS = **Ansatzpflicht**
- (3) aktive LS auf Verlustvorträge macht **Erstellung von Prognoseberechnungen** erforderlich
- (4) eigene **Bilanzposten** für aktive und passive latente Steuern (Saldierungsverbot, keine Abzinsung)
- (5) Steuersatz = unternehmensindividueller Steuersatz im Umkehrungszeitpunkt
- (6) explizite Anhang Erläuterungen (weniger tief als nach IAS 12)
- (7) Ausschüttungssperre in Höhe des Überhangs der aktiven über die passiven latenten Steuern

Latente Steuern (3) Konzeption nach BilMoG

Konsequenzen für die Praxis:

- **Anwendungsbereich deutlich erweitert**, mit einer Vielzahl zwischen HB und StB abweichender Posten
- latente Steuern erstrecken sich auch auf **Konzernabschluss**, einschl. der KapKons bei assoziierten Unternehmen
- **aktive latente Steuern** auf steuerliche Verlust- und Zinsvorträge; Begrenzung des Verlustverrechnungszeitraums auf die nächsten **5 Jahre**
- bilanzpolitische **Ermessensspielräume**
- Abschlussprüfer muss sich **Urteil über Planzahlen** bilden
= Konfliktpotenzial
- kleine Gesellschaften bleiben ausgenommen!

⇒ deutliche Entschärfung durch Wahlrecht bei aktiver Latenz

Latente Steuern

Anhangsangaben (1)

Latente Steuern

Aus der Erweiterung des Anwendungsbereichs für latente Steuern ergeben sich zahlreiche neue Angabepflichten im Anhang, insbesondere Angaben darüber,

- inwieweit Verlustvorträge/Zinsvorträge berücksichtigt sind
- ob Differenzen aus dem erstmaligen Ansatz von VG und Schulden **ohne** Auswirkungen auf handels- bzw. steuerliche Gewinnermittlung bestehen
- Steuer-Überleitungsrechnung (Überleitung des ausgewiesenen Steueraufwands/ -ertrags auf den erwarteten Steueraufwand/ -ertrag)

⇒ **kleine** Gesellschaften sind von der Offenlegung latenter Steuerangaben befreit

Latente Steuern

Anhangsangaben (2)

Beispiel:

	Aktive LS		Passive LS	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Immaterielle Vermögenswerte	0	0	763	935
Sachanlagen	0	0	345	386
Vorräte	134	1.849	2.358	0
Forderungen und sonstige Vermögenswerte	14	25	408	3.801
Pensionsverpflichtungen	775	897	0	0
Sonstige kurzfristige Rückstellungen	601	1.002	43	38
Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	68	63	7	1.342
Steuerliche Verlustvorträge	4.807	2.944	0	0
Bilanzansatz	6.399	6.780	3.924	6.502

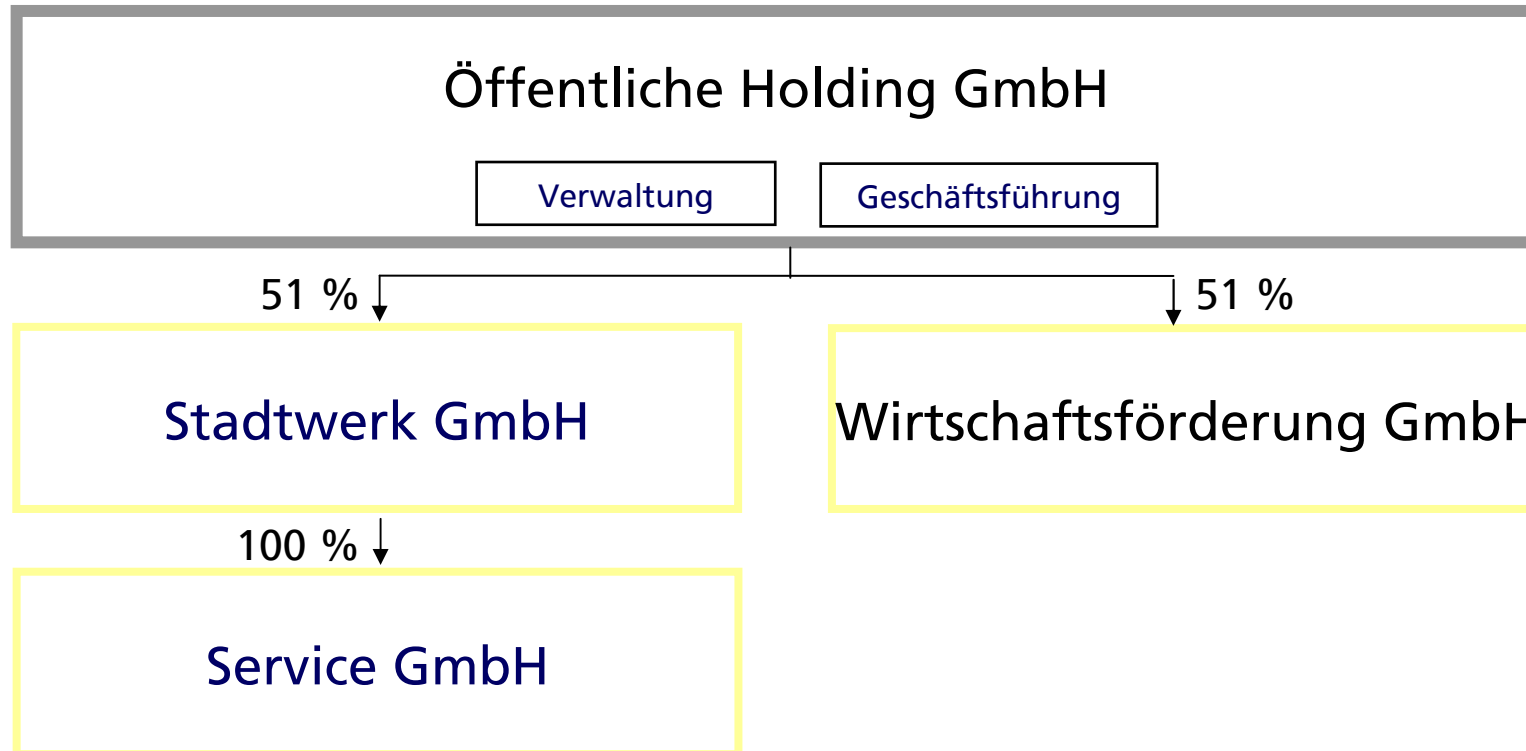
Zum Bilanzstichtag verfügt die Gesellschaft über nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge von TEUR 34.118 zur Verrechnung mit künftigen Gewinnen. Auf Basis einer 5-Jahres-Planung wird mit einer Nutzung der steuerlichen Verlustvorträge in Höhe von TEUR 31.104 gerechnet. Bezüglich der nutzungsfähigen Verluste wurde ein latenter Steueranspruch von TEUR 4.807 erfasst. Hinsichtlich der verbleibenden Verlustvorträge in Höhe von TEUR 3.014 wurde kein latenter Steueranspruch berücksichtigt.

Reform der Rechnungslegung durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

1. Grundlagen
2. Die wesentlichen Änderungen im Einzelabschluss
 1. Aktivseite
 2. Passivseite
3. Steuerliche Auswirkungen des BilMoG
4. Konzernabschluss
5. Anhang
6. Bilanzanalyse und Bilanzpolitik
7. Handlungsbedarf: Analyse, Umsetzung und Dokumentation
8. Exkurs: Risikomanagementsystem

Anschließend: Diskussion und Erfahrungsaustausch

Grundlagen Konzernabschluss



Die Holding GmbH stellt sowohl einen Einzel- als auch einen Konzernabschluss auf

Deregulierung

Anhebung der für die Konzerngrößenklassen relevanten
Schwellenwerte um rd. 20 % (konsolidiert)

Additive (Brutto-) Betrachtung:

- rd. EUR 21,0 Mio.
Bilanzsumme
(bisher rd. EUR 19,3 Mio.)
- rd. EUR 42,0 Mio. Umsatz
(bisher rd. EUR 38,5 Mio.)
- jahresdurchschnittlich 250
Arbeitnehmer

Konsolidierte (Netto-) Betrachtung:

- rd. EUR 19,3 Mio.
Bilanzsumme
(bisher rd. EUR 16,1 Mio.)
- rd. EUR 38,5 Mio. Umsatz
(bisher rd. EUR 32,1 Mio.)
- jahresdurchschnittlich 250
Arbeitnehmer

Einbeziehung von Zweckgesellschaften

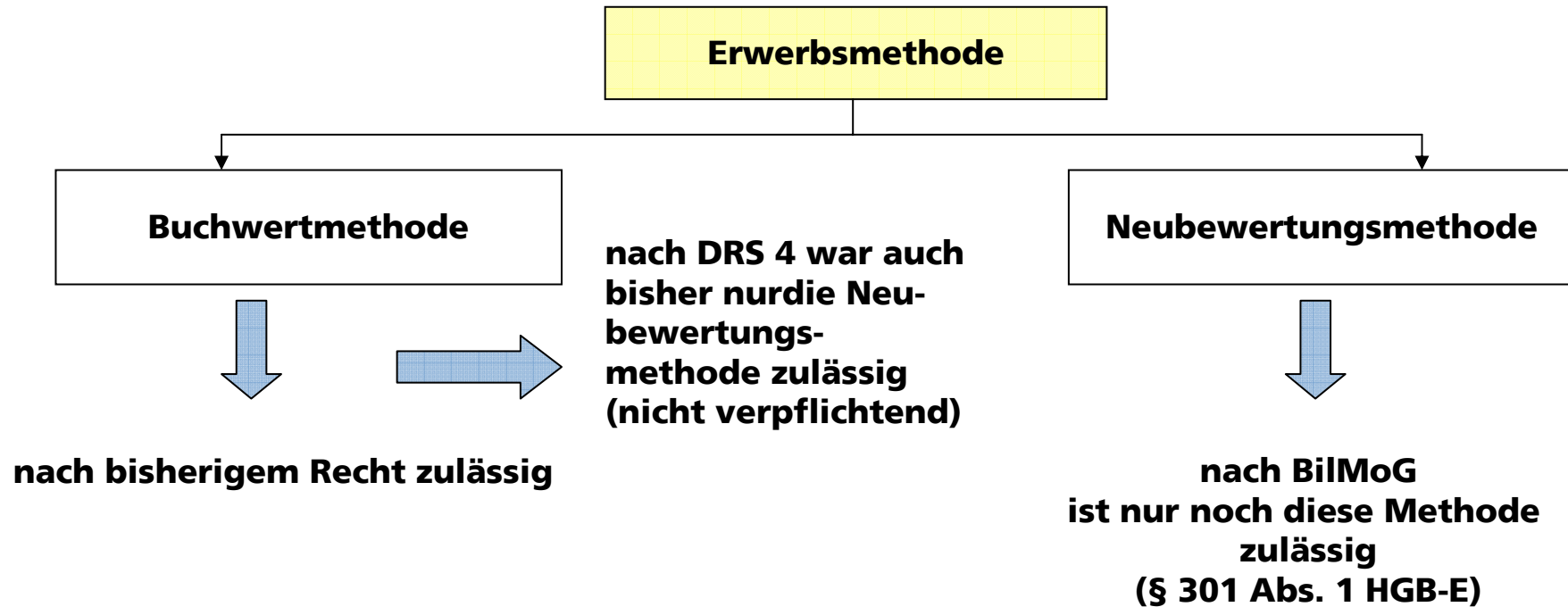
Künftig sollen Zweckgesellschaften (Special Purpose Entities) in den Konzernabschluss nach dem Grundsatz der Vollkonsolidierung leichter einbezogen werden (Aufarbeitung Sub-Prime-Erfahrungen).

Gilt auch für ‚Alt‘-Zweckgesellschaften

Voraussetzung für Einbeziehung in HGB-Konzernabschluss:

1. einheitliche Leitung (beherrschender Einfluss)
2. Beteiligungskriterium gem. § 271 I HGB („20 % - Regel“)

⇒ **BilMoG** führt zur **Streichung des Beteiligungskriteriums**



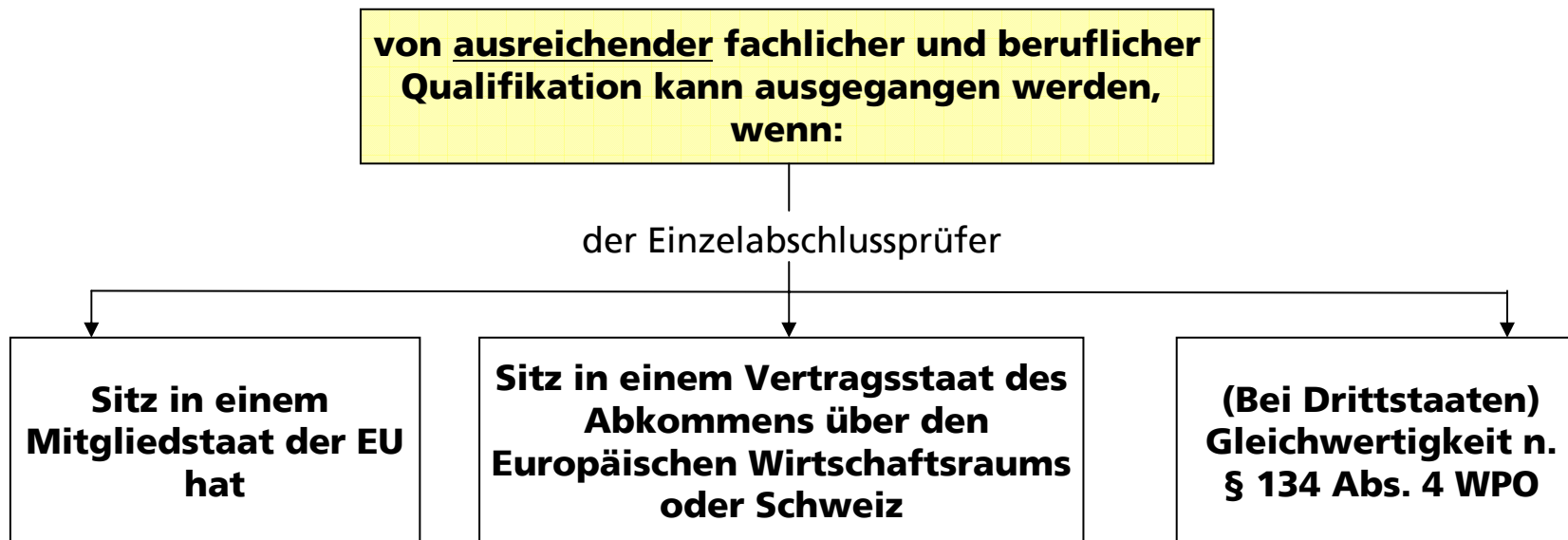
Änderungen für Abschlussprüfer

bisher:

Umfang und Gewichtung der Überprüfung durch den Konzernprüfer hängt ab von:

der Bedeutung des Teilbereiches ab (im Hinblick auf den Gesamtkonzern)

von der fachlichen Qualifikation des Prüfers der Tochtergesellschaft



Neu: Konzernprüfer muss **immer** die wesentlichen Tochtergesellschaften prüfen !!!

Reform der Rechnungslegung durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

1. Grundlagen
2. Die wesentlichen Änderungen im Einzelabschluss
 1. Aktivseite
 2. Passivseite
3. Steuerliche Auswirkungen des BilMoG
4. Konzernabschluss
5. Anhang
6. Bilanzanalyse und Bilanzpolitik
7. Handlungsbedarf: Analyse, Umsetzung und Dokumentation
8. Exkurs: Risikomanagementsystem

Anschließend: Diskussion und Erfahrungsaustausch

Anhang/ Konzernanhang (1)

Erweiterte Angabepflichten:

- Geschäfts-/Firmenwert: Gründe für Annahme der ND > 5 Jahre ¹⁾
- Off-Balance-Sheet-Transaktionen
- Angabe/Aufgliederung Abschlussprüferhonorar
- Geschäfte mit nahe stehenden Personen
- Forschungs- und Entwicklungskosten ¹⁾
- Bewertungseinheiten ¹⁾
- Pensionsverpflichtungen; Verrechnung von VG und Schulden ¹⁾
- Ausschüttungssperre ¹⁾
- latente Steuern ¹⁾

1) Bereits bei den wesentlichen Änderungen im Einzelabschluss erläutert.

Anhang/ Konzernanhang (2)

Off-Balance-Sheet-Transactions

- Darstellung von Art, Zweck, Risiken/Vorteilen, soweit zur Beurteilung der Finanzlage notwendig (z. B. Leasing, Sale and Leaseback, Factoring, Wertpapierpensionsgeschäfte)

Abschlussprüferhonorar

- Gesamthonorar, aufgeteilt nach:
 - Abschlussprüferleistungen
 - anderen Beratungsleistungen
 - Steuerberatungsleistungen
 - sonstigen Leistungen

Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen

Anhang/ Konzernanhang (3)

Geschäfte mit nahe stehenden Personen

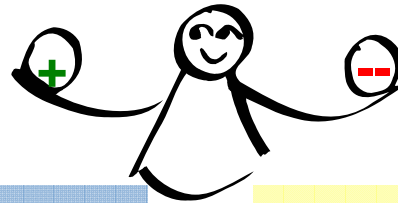
Soweit **marktunüblich** und **wesentlich**

- Angaben zu Art der Beziehung, zum Wert der Geschäfte sowie notfalls weiterer Angaben, wenn diese zur Beurteilung der Finanzlage erforderlich sind

- ⇒ häufig Transaktionen/Verträge mit Gesellschaftern (z. B. unverzinsliche Darlehen, unentgeltliche Bürgschaften durch KSK an städtisches Unternehmen)

- ⇒ **Erleichterung für** kleine und mittelgroße Unternehmen (außer: Aktiengesellschaft)

Beurteilung BilMoG



1. Rechtsfortentwicklung
 - trotz GoB-Änderungen eine Vielzahl neuer Einzelregelungen nach IFRS-Vorbild
2. Regelungslücken
 - neue, unbestimmte Rechtsbegriffe
3. Heterogenität
 - Konglomerat aus Beibehaltung gewohnter Regeln, voller/ teilweise IFRS-Übernahme
4. Eigenständigkeit verbleibt

Passt der alte Rahmen (GoB) noch zum neuen Bild?

IFRS durch die Hintertür?

BilMoG von allem etwas?
Weder Fisch noch Fleisch?

Kostenbelastung

BilMoG = **Kompromissformel** für moderneres HGB

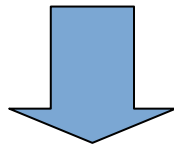
Reform der Rechnungslegung durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

1. Grundlagen
2. Die wesentlichen Änderungen im Einzelabschluss
 1. Aktivseite
 2. Passivseite
3. Steuerliche Auswirkungen des BilMoG
4. Konzernabschluss
5. Anhang
6. Bilanzanalyse und Bilanzpolitik
7. Handlungsbedarf: Analyse, Umsetzung und Dokumentation
8. Exkurs: Risikomanagementsystem

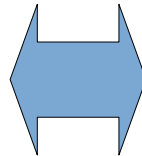
Anschließend: Diskussion und Erfahrungsaustausch

Bilanzanalyse und Bilanzpolitik sind ineinander verwobene Instrumente!

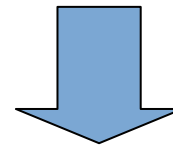
Geschäftsführung/
Betriebsleitung



Einflussnahme auf
Verhalten und
Entscheidungen der
Stakeholder



Adressaten
(„Stakeholder“)



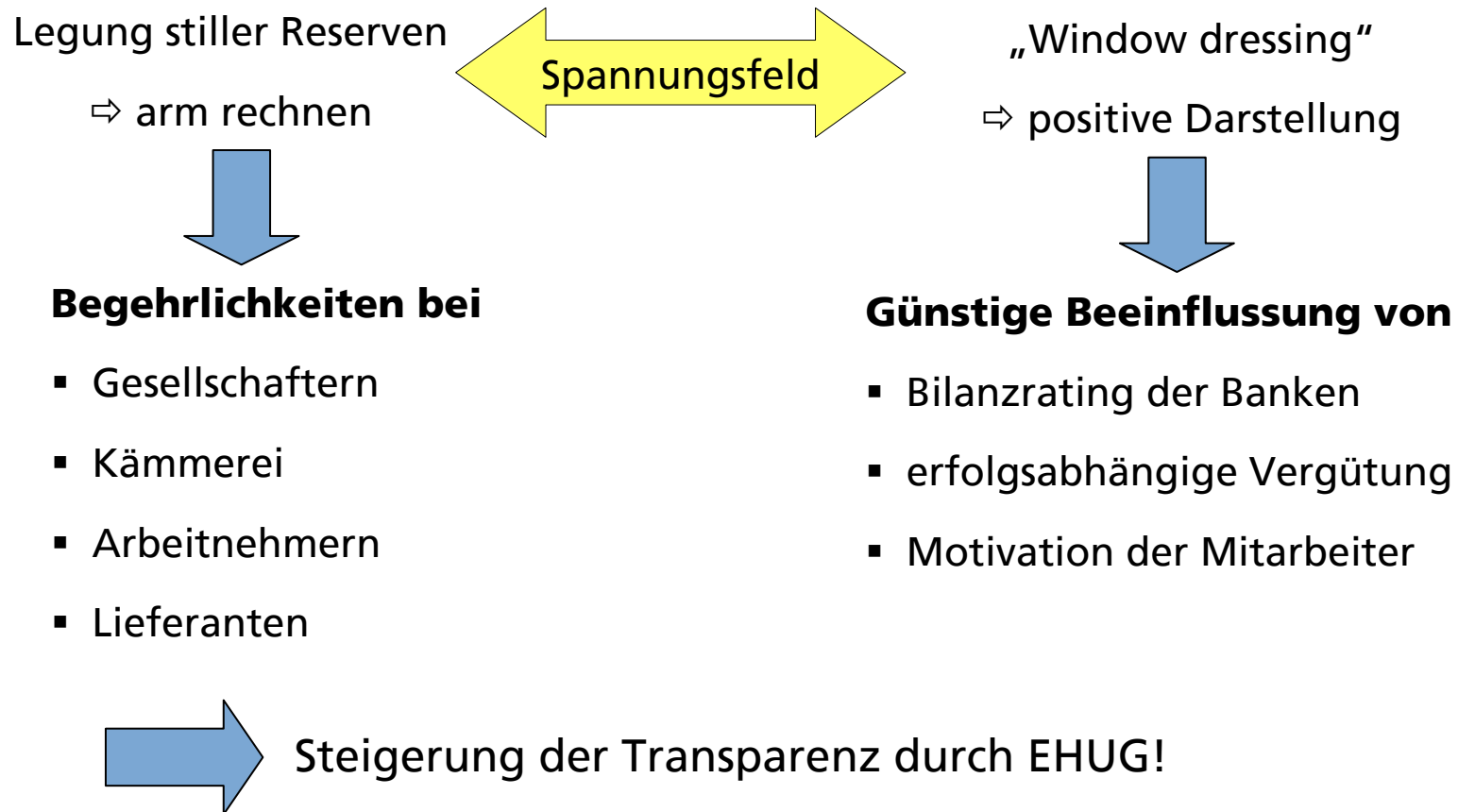
Aufdeckung Bilanzpolitik

- Jahresabschluss
- Lagebericht
- Geschäftsbericht

Bilanzanalyse und Bilanzpolitik

Allgemeines/Grundlagen

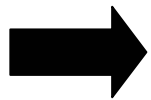
Bilanzpolitik muss eigentlich als Jahresabschlusspolitik verstanden werden!



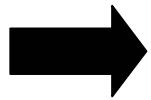
Bilanzanalyse und Bilanzpolitik Allgemeines/Grundlagen

Bilanzpolitik muss vorausschauend sein!

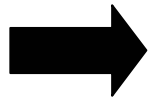
- Kurzfristiges Bilanzlifting nur in Sondersituationen (Unternehmenskrise, Umstrukturierung)
- Langfristig sollte eine mittlere Linie verfolgt werden.



Bilanzpolitik ist nur dann effektiv, wenn sie nicht erkennbar ist.



Vorsicht bei Maßnahmen, die Berichtspflichten im Anhang auslösen.




Da wesentliche Wahlrechte abgeschafft werden sollen, muss Informationspolitik neu ausgerichtet werden.

Bilanzanalyse und Bilanzpolitik

Ausübung von Wahlrechten vs. Ausnutzung von Ermessensspielräumen

Nach Abschaffung von Wahlrechten kann sich die Bilanzpolitik auf die Ausnutzung von Ermessensspielräumen verlegen:

- Schätzung zukünftiger Kostenniveaus bei der Bewertung von Rückstellungen
- Festlegung des Übergangs von der Forschung zur Entwicklung
- Schätzungen bei Ermittlung von Gemeinkosten (Vorratsbewertung)

 Ermessensspielräume können Anhangsangaben und Vermerke im Prüfungsbericht auslösen!

Bilanzanalyse und Bilanzpolitik

Alternative: Sachverhaltsgestaltung

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen:

- **Leasing**
- Factoring
- Ausgliederung von Geschäftsbereichen
- Konzerninterne Transaktionen

Berichtspflicht im Prüfungsbericht: Bei wesentlichem Einfluss auf Gesamtaussage

Bei Abweichung von „üblicher Gestaltung“

(z. B. Sale/Leaseback)

Bilanzanalyse und Bilanzpolitik

Exkurs: Leasing

Aufgrund der oftmals knappen öffentlichen Finanzierungsmittel ist Leasing auch für öffentliche Unternehmen zunehmend eine Alternative.

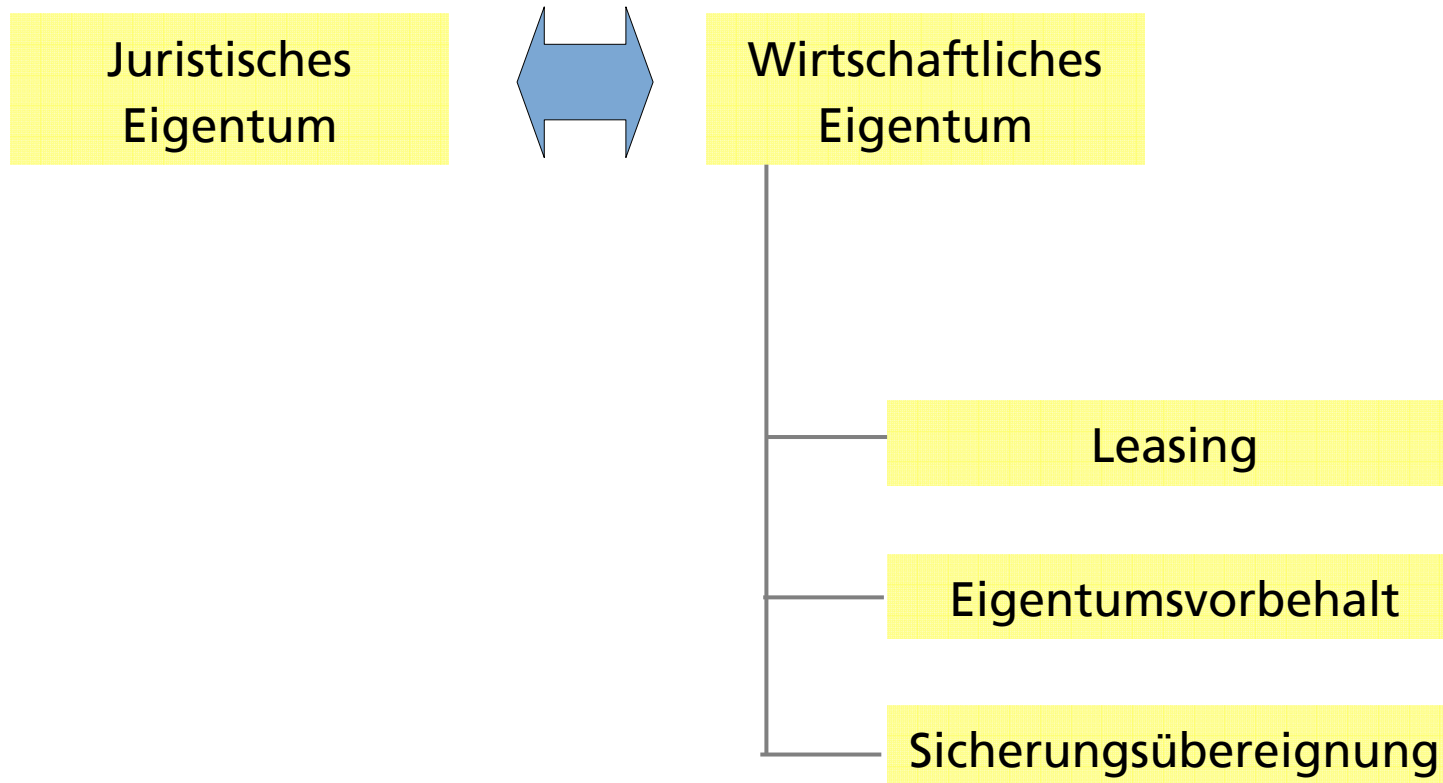
Spektrum: Von kompletten Gebäuden bis zur eingesetzten Fibu-Software

Ziel: Erhalt guter EK-Quote/Liquiditätsschonung

Varianten: Leasing über fremde Leasinggesellschaft
Gründung einer Objektgesellschaft
(Achtung: Zweckgesellschaft ⇒ in Konzern)

Bilanzanalyse und Bilanzpolitik

Juristisches vs. wirtschaftliches Eigentum



Bilanzanalyse und Bilanzpolitik

Zurechnung des Wirtschaftsguts

Bisher: tatsächliche Sachherrschaft = wirtschaftlicher Eigentümer

Künftig: **Stärkung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise
(Ausnahme: Leasing)**

„... Vermögensgegenstände sind nur in die Bilanz aufzunehmen, wenn sie dem Eigentümer auch wirtschaftlich zuzurechnen sind. (§ 246 I HGB)“



- Annäherung an IFRS („Substance over form“)
- Schuldendeckungspotential
- wirtschaftliche Chancen und Risiken

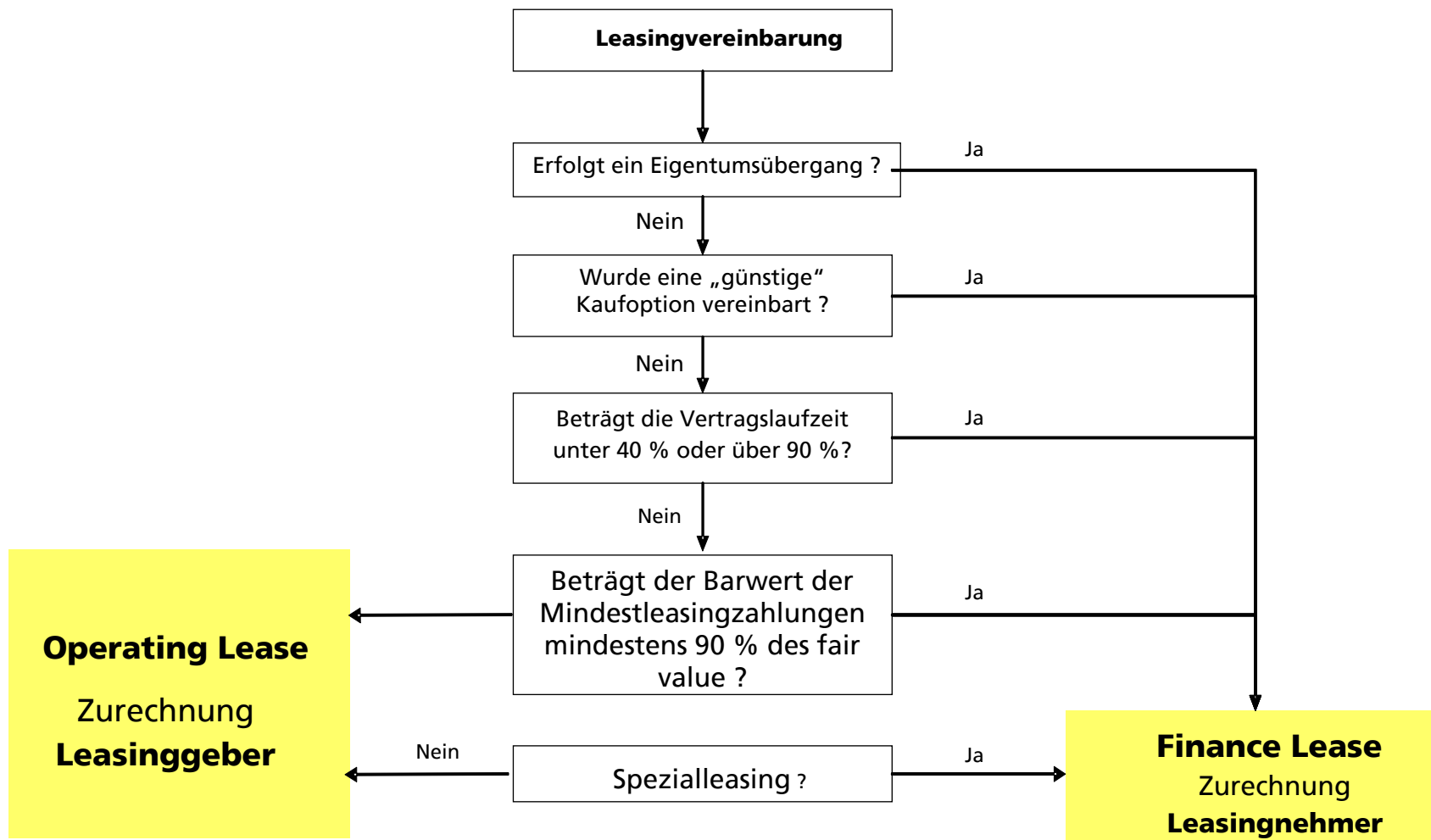


Vorsicht: IFRS ist nicht kompatibel zu steuerlichen Vorschriften!

Ansonsten: Regelung nur deklaratorischen Charakter

Bilanzanalyse und Bilanzpolitik

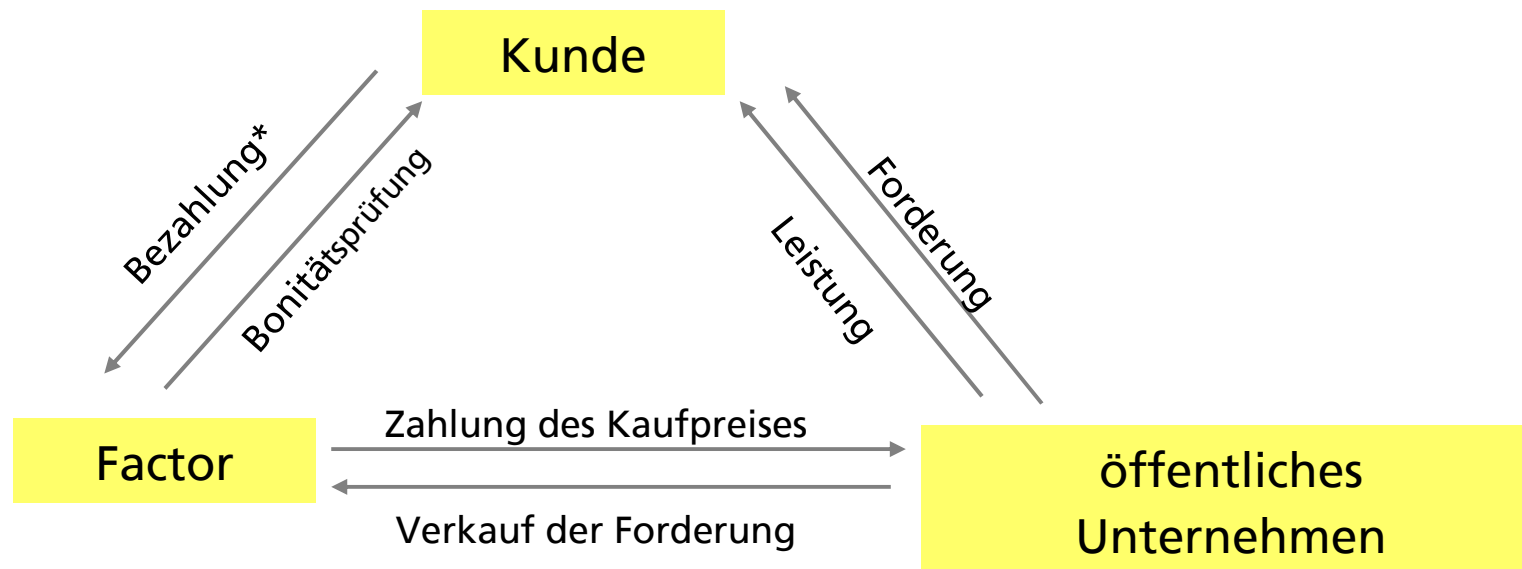
Operating Lease oder Finance Lease?



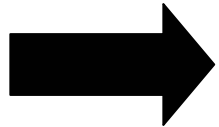
Bilanzanalyse und Bilanzpolitik

Factoring: Liquidität und Risikoschutz

„Factoring“ bezeichnet den Ankauf der Forderungen eines Unternehmens durch einen Dritten („Factor“).

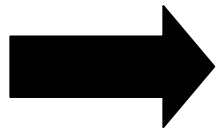


* Ausnahme: offenes Factoring



Finanzierungsfunktion:

Forderung geht rechtlich über.
Öffentliches Unternehmen erhält den durch eine
Gebühr geminderten Rechnungsbetrag.



Versicherungsfunktion:

Beim „echten“ Factoring geht auch das Ausfallrisiko
auf den Factor über.



Dienstleistungsfunktion:

Der Factor übernimmt Debitorenmanagement.

Bilanzanalyse und Bilanzpolitik

Factoring: Liquidität und Risikoschutz

Problem:

- ohne das der Kunden einbezogen wird - kein „Full-Service-Factoring“
- Kosten
- Ausschluss kritischer Kunden möglich

Chance: positive **Auswirkung auf liquiditätsbasierte Kennzahlen!**

Bilanzanalyse und Bilanzpolitik

Ausgliederung von Geschäftsbereichen

Was wird ausgegliedert?

- Immobilienbestand
- Facility Management
- Gastronomiebereich
- Kantine/Mitarbeiterversorgung

Warum wird ausgegliedert?

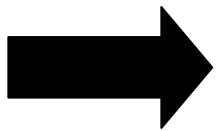
- Regionalisierung der Unternehmensstruktur
- Schaffung von Kooperationsmöglichkeiten
- Schaffung von Profit-Center-Strukturen
- andere Anreiz-/Vergütungssysteme möglich
- höhere Dynamik erwartet

Bilanzanalyse und Bilanzpolitik

Ausgliederung von Geschäftsbereichen

Wichtige Aspekte:

- Gründung und haftungsrechtliche Fragen
- strukturelle und steuerrechtliche Fragen (ggf. auch gemeinnützigkeitsrechtliche Fragen)
- Aufsichtsrechtliche Fragen (AR-Identität? HGrG für Tochter?)
- Arbeits- und tarifrechtliche Aspekte
- Verwaltungskosten



Isolierung von Gewinn- und Verlustbringern

Transparenz auf Abschlussebene

Folgewirkungen auf Kennzahlen durch

Verrechnungspreise

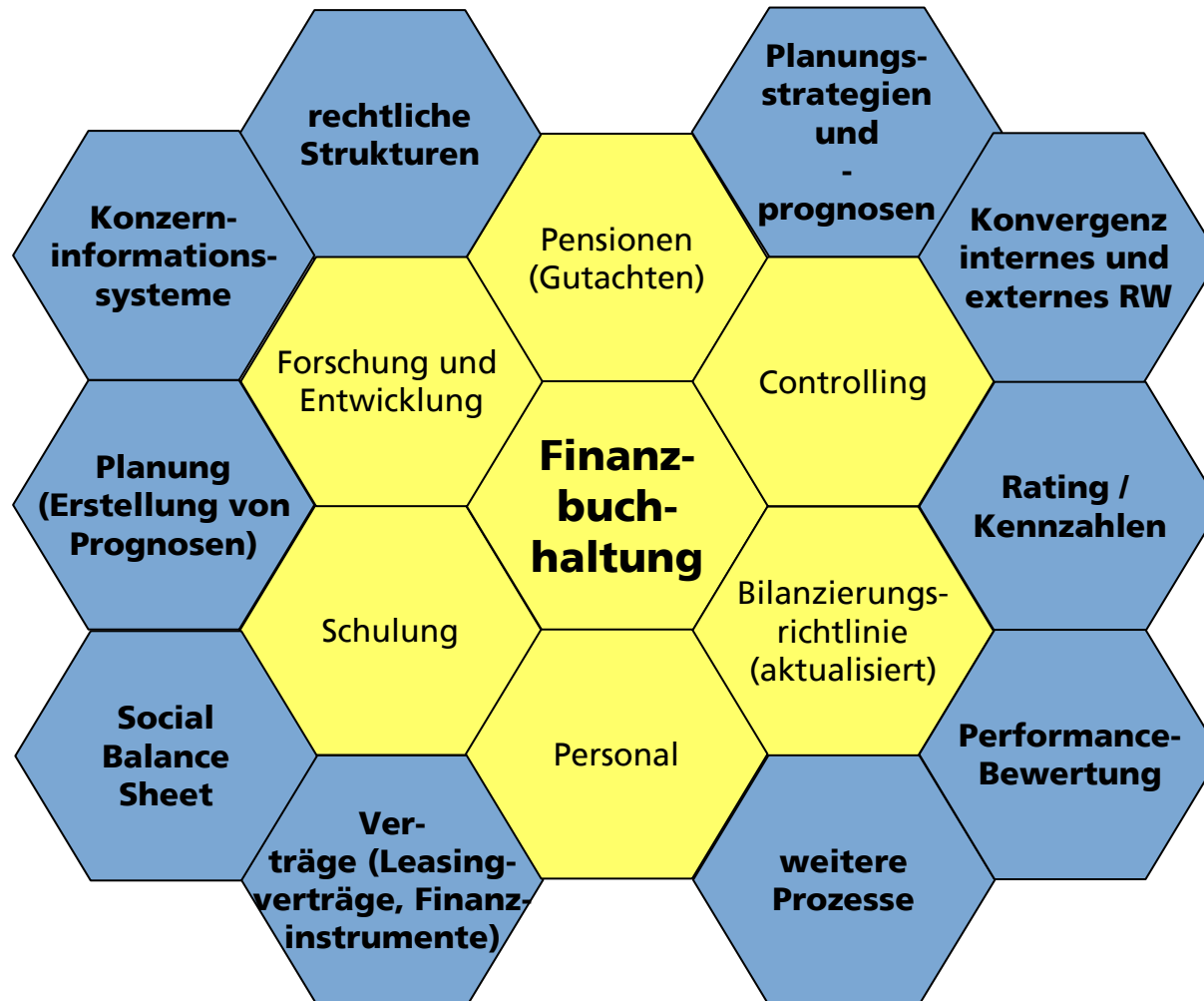
⇒ Wirkung verpufft bei Einbeziehungspflicht in
Konzernabschluss

Reform der Rechnungslegung durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

1. Grundlagen
2. Die wesentlichen Änderungen im Einzelabschluss
 1. Aktivseite
 2. Passivseite
3. Steuerliche Auswirkungen des BilMoG
4. Konzernabschluss
5. Anhang
6. Bilanzanalyse und Bilanzpolitik
7. Handlungsbedarf: Analyse, Umsetzung und Dokumentation
8. Exkurs: Risikomanagementsystem

Anschließend: Diskussion und Erfahrungsaustausch

Konkreter Handlungsbedarf – BilMoG betrifft (fast) alle



Konkreter Handlungsbedarf Mitarbeiterfortbildung

- Mitarbeiter insbesondere der Finanzbuchhaltung sollten frühzeitig geschult werden.
- Auch Mitarbeiter anderer Abteilungen (z. B. Personal, Controlling, Forschung & Entwicklung) betroffen.
- Einschaltung des Betriebsrats ggf. bei Zeiterfassungsmodellen (für F+E) erforderlich.



Nicht nur abteilungsspezifische Fortbildung, da
hinterher Gesamtsystem funktionieren muss.
Überarbeitung ablauforientiertes IKS!

Konkreter Handlungsbedarf Bilanzierungsrichtlinien/Konzernhandbuch

- Aktualisierung Bilanzierungsrichtlinie an verändertes Bilanzrecht
- Festlegung des Vorgehens bei Ermessensspielräumen
- einheitliche Nutzung von Übergangsregelungen (im Konzern)
- Informationsaustausch, Informationsdichte, Informationsqualität,
...

Konkreter Handlungsbedarf

Bilanzierungsrichtlinien/Konzernhandbuch

- A Einleitung
 - 1. Sinn und Zweck des Bilanzierungshandbuches
 - 2. Informationen über die einzelnen Bestandteile des Handbuches
- B Geltungsbereich
- C Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze
 - 1. immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen
 -
 - 14. Anhang
 - 15. Lagebericht
- D Übrige Grundsätze
 - 1. Wirtschaftsjahr
 - 2. Umfang der abzugebenden Unterlagen an die Zentrale
 - 3. Zuständigkeiten / Verantwortlichkeiten

Anhang

- 1 Terminplan und Prüfungsinhalte des Jahresabschlusses
- 2 Organigramm
- 3 Kontenplan (auf Bilanzpostenebene)
- 4 ggf. Wirtschaftsplan
- 5 Muster-Inventuranweisung
- 6 Richtlinie für Aktivierungen
- 7 Allgemeine Abschreibungstabelle
- 8 Reporting-Pakete (Bilanz, GuV, eventuell in Formularform)
- 9 Abstimmung Verbundbereich

Konkreter Handlungsbedarf Controlling

Aufgabe des Controlling ist es, die Neuorientierung zu initiieren und zu begleiten.

- Vorbereitung auf veränderten Informationsbedarf
- Vorbereitung auf den Einsatz neuer Methoden
- Anpassung bestehender Informationssysteme (auch aus technischer Sicht),
Zeiterfassung!
- Ausloten von Konsequenzen für die Unternehmensführung
(Kennzahlen/internes vs. externes Rechnungswesen)

Konkreter Handlungsbedarf

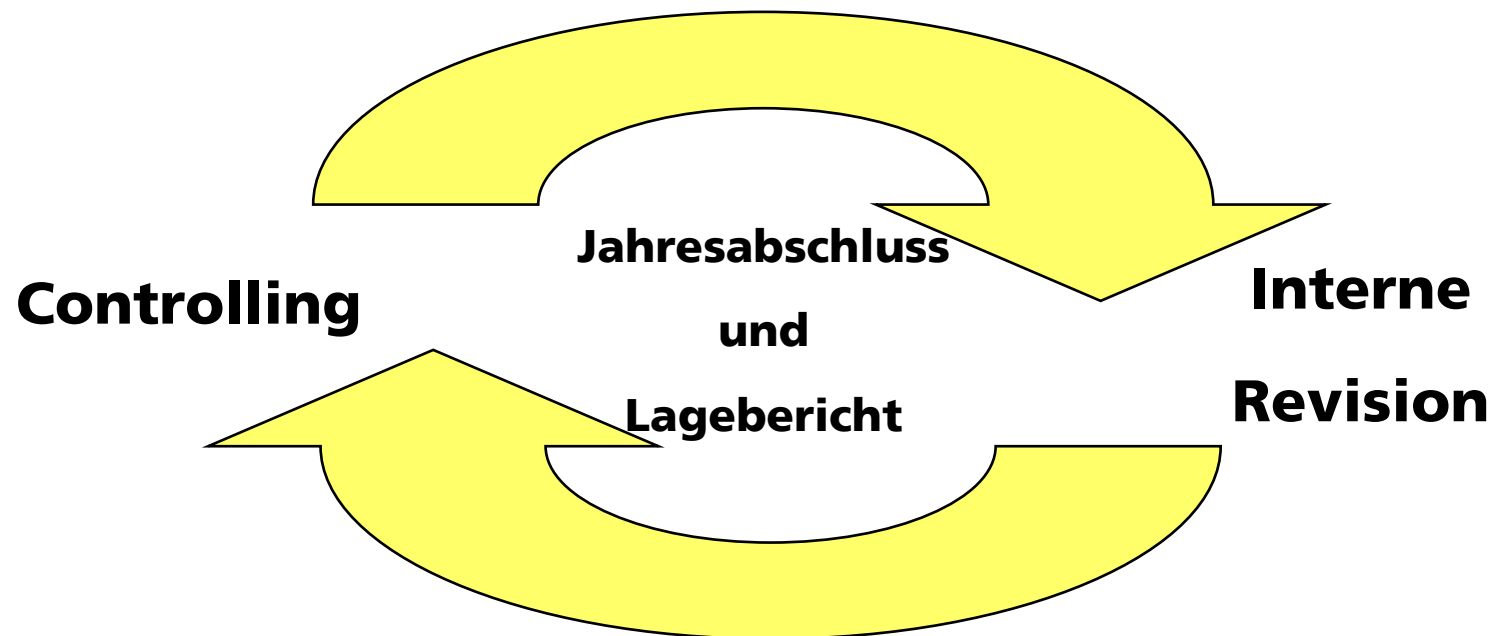
Zentrale Handlungsfelder des Controlling

- Implementierung eines Entwicklungskostencontrollings
- Methoden und Instrumente zur Ermittlung von beizulegenden Zeitwerten bzw. Definition des Anwendungsbereiches im JA
- methodische Unterstützung bei der Bildung von Bewertungseinheiten (Hedge-Accounting, z. B. Zins-Swaps)
- Überarbeitung der für Rückstellungen verwendeten Bewertungsschemata: Ermittlung von Preis-, Kosten- und Lohnsteigerungen, die zu Grunde gelegt werden, Bereitstellung der Zinssätze
- Darstellung der Auswirkungen auf Wirtschaftsplan

Konkreter Handlungsbedarf

Reorganisation des Rechnungslegungsprozesses

„**Großprojekt**“ erfordert **straffes Projektmanagement** und individuelle **Schwerpunktsetzung!**



Konkreter Handlungsbedarf

Prospektiver Jahresabschluss nach BilMoG

Analyse, Umsetzung und Dokumentation

Aufwandsintensitäten

Gemessen wird das prozentuale Verhältnis von betrieblichen Aufwendungen an den Umsatzerlösen (GuV-Posten Nr. 1-5) bzw. der Betriebsleistung

z. B. Personalaufwandsquote, Instandhaltungsquote, EK-/GK-Rentabilität

Kapitalbasierte Kennzahlen

Gemessen wird das Verhältnis der verschiedenen Vermögens- und Kapitalbestandteile zueinander bzw. zur Bilanzsumme.

z. B. Eigenkapitalquote, Working Capital, Verschuldungsgrad

Konkreter Handlungsbedarf

Wichtige Kennzahlen

$$\text{Personalaufwandsquote} = \frac{\text{Personalaufwand} * 100}{\text{betriebliche Erträge}}$$

$$\text{Eigenkapitalrentabilität} = \frac{\text{Jahresergebnis} * 100}{\text{bereinigtes Eigenkapital zum 01.01.}}$$

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{bereinigtes Eigenkapital} * 100}{\text{Bilanzsumme} - \text{Ausgleichsposten aus Eigenmittelförderung}}$$

$$\text{working capital} = \text{Finanzmittel} + \text{kurzfr. Forderungen} - \text{kurzfr. Verbindlichkeiten} - \text{kurzfristige liquiditätswirksam werdende Rückstellungen}$$

Konkreter Handlungsbedarf

Wichtige Kennzahlen und deren Veränderung

Ertragslage vor BilMoG

	2011		2010		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Erlöse aus ambulanten und stationären Krankenhausleistungen sowie aus Wahlleistungen	35.694	88,7	35.068	88,1	626	1,8
Nutzungsentgelte der Ärzte	1.929	4,8	2.009	5,0	-80	-4,0
Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-11	0,0	116	0,3	-127	-
Übrige Betriebserträge	2.638	6,6	2.631	6,5	7	0,3
Betriebsleistung	40.250	100,0	39.824	100,0	426	1,1
Personalaufwand	27.518	68,4	27.335	68,6	182	0,7
Materialaufwand	10.141	25,2	9.896	24,8	246	2,5
Aufwandswirks. Abschreibungen	206	0,5	215	0,5	-9	-4,1
Instandhaltung	912	2,3	1.001	2,5	-89	-8,9
Übriger Betriebsaufwand	1.601	4,0	1.458	3,7	142	9,8
Betriebliche Aufwendungen	40.378	100,4	39.905	100,1	473	1,2
Betriebsergebnis	-128	-0,4	-81	-0,1	-47	57,5

Konkreter Handlungsbedarf

Wichtige Kennzahlen und deren Veränderung

Ertragslage nach BilMoG

	2011		2010		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Erlöse aus ambulanten und stationären Krankenhausleistungen sowie aus Wahlleistungen	35.694	88,7	35.068	88,1	626	1,8
Nutzungsentgelte der Ärzte	1.929	4,8	2.009	5,0	-80	-4,0
Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-11	0,0	116			
Übrige Betriebserträge	2.638	6,6	2.631			
Betriebsleistung	40.250	100,0	39.824	100,0	426	1,1
Personalaufwand	28.318	70,4	27.335	68,6	982	3,6
Materialaufwand	10.141	25,2	9.896	24,8	246	2,5
Aufwandswirks. Abschreibungen	206	0,5	215	0,5	-9	-4,1
Instandhaltung	412	1,0	1.001	2,5	-589	-58,8
Übriger Betriebsaufwand	1.601	4,0	1.458	3,7	142	9,8
Betriebliche Aufwendungen	40.678	101,1	39.905	100,1	773	1,9
Betriebsergebnis	-428	-1,1	-81	-0,2	-347	42,9

Erhöhung des PersA durch Bewertungsanpassungen im RSt-Bereich (+TEUR 800).

Rückgang der Instandhaltungsaufwendungen, da keine Aufw.-Rst. mehr gebildet werden (-TEUR 500).

Konkreter Handlungsbedarf

Wichtige Kennzahlen und deren Veränderung

Vermögenslage vor BilMoG

	31.12.2011		31.12.2010		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Aktiva						
Anlagevermögen	3.382	27,4	3.578	29,8	-195	-5,5
Vorräte	1.275	10,3	1.172	9,8	104	8,9
Forderungen KH-Träger	38	0,3	10	0,1	28	2,8 fach
Forderungen KH-Finanzierungsrecht	178	1,4	423	3,5	-245	-57,9
Kurzfristige Forderungen	4.898	39,7	4.717	39,3	181	3,8
Flüssige Mittel	2.576	20,9	2.096	17,5	480	22,9
	<u>12.348</u>	<u>100,0</u>	<u>11.995</u>	<u>100,0</u>	<u>353</u>	<u>2,9</u>
Passiva						
Eigenkapital	2.010	16,3	2.515	21,0	-505	-20,1
Sonderposten	2.989	24,2	2.471	20,6	519	21,0
	<u>4.999</u>	<u>40,5</u>	<u>4.985</u>	<u>41,6</u>	<u>14</u>	<u>0,3</u>
Verbindlichkeiten KH-Träger	270	2,2	53	0,4	218	4,1 fach
Verbindlichkeiten KH-Finanzierungsrecht	1.980	16,0	1.453	12,1	528	36,3
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	1.754	14,2	2.315	19,3	-561	-24,2
Kurzfristige Verbindlichkeiten	3.345	27,1	3.190	26,6	156	4,9
	<u>12.348</u>	<u>100,0</u>	<u>11.995</u>	<u>100,0</u>	<u>353</u>	<u>2,9</u>

Konkreter Handlungsbedarf

Wichtige Kennzahlen und deren Veränderung

Vermögenslage nach BilMoG

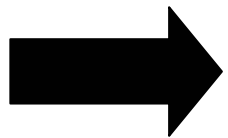
	31.12.2010		31.12.2009		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Aktiva						
Anlagevermögen	3.382	27,4	3.578	29,8	-195	-5,5
Vorräte	1.275	10,3	1.172	9,8	104	8,9
Forderungen KH-Träger	38	0,3	10	0,1	28	2,8 fach
Forderungen KH-Finanzierungsrecht	178	1,4	423	3,5	-245	-57,9
Kurzfristige Forderungen	4.898	39,7	4.717	39,4	181	3,8
Flüssige Mittel	2.576	20,9	2.096	17,3	480	22,9
	12.348	100,0	11.995	100,0	353	2,9
Passiva						
Eigenkapital	3.010	24,4	2.515	21,0	496	19,7
Sonderposten	2.989	24,2	2.471	20,6	519	21,0
Wirtschaftliches Eigenkapital	5.999	48,6	4.985	41,6	1.014	20,3
Verbindlichkeiten KH-Träger	270	2,2	53	0,4	217	1,8
Verbindlichkeiten KH-Finanzierungsrecht	1.980	16,0	1.453	12,1	527	4,4
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	1.754	14,2	2.315	19,3	-561	-3,2
Kurzfristige Verbindlichkeiten	2.345	19,0	3.190	26,6	-845	-26,5
	12.348	100,0	11.995	100,0	353	2,9

Anstieg des EK durch erfolgsneutrale Umbuchung von Aufw.Rst. (TEUR 1.000)

Rückgang, da Aufw.Rst. in EK umgebucht wurden.

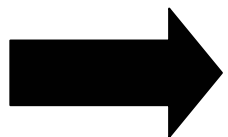
Konkreter Handlungsbedarf Überprüfung wichtiger Verträge

Überprüfung bestehender **Finanzierungsverträge** (z. B. Leasing, Factoring, Darlehen)



bezogen auf wirtschaftliches Eigentum und event. zu bildende Bewertungseinheiten sowie Berichtspflichten in Anhang und Lagebericht

Überprüfung bestehender **Arbeitsverträge** mit ergebnisabhängigen Vergütungskomponenten



Wie wirkt sich ein zukünftig volatileres Ergebnis aus?
Stimmt die Anreizwirkung?

Reform der Rechnungslegung durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

1. Grundlagen
2. Die wesentlichen Änderungen im Einzelabschluss
 1. Aktivseite
 2. Passivseite
3. Steuerliche Auswirkungen des BilMoG
4. Konzernabschluss
5. Anhang
6. Bilanzanalyse und Bilanzpolitik
7. Handlungsbedarf: Analyse, Umsetzung und Dokumentation
8. Exkurs: Risikomanagementsystem

Anschließend: Diskussion und Erfahrungsaustausch

Erklärung zum Risikomanagementsystem im Einzel- und Konzernabschluss

Kapitalmarktorientierte Unternehmen müssen künftig **im LB** die **wesentlichen** Merkmale (Gesetzes-Begr: „Strukturen u. Prozesse“) folgender Teilsysteme (Focus Rechnungslegungssystem) beschreiben:

Internes Kontrollsystem

Risiko-Managementsystem

**Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung
der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

Erklärung zum Risikomanagementsystem Beispiel börsennotierter Klinikkonzerne

Auszug aus **Lagebericht Rhön-Klinikum AG** (Geschäftsjahr 2008):

„... Unsere wertorientierte *Unternehmensstrategie* berücksichtigt Chancen und Risiken gleichermaßen ... und trägt der gesetzlich vorgeschriebenen Früherkennung von bestandsgefährdenden Risiken sowie von unternehmerischen Chancen in vollem Umfang Rechnung...

... Durch regelmäßiges *Überprüfen, Bewerten und Anpassen des Risikomanagementsystems* sichern wir die Akzeptanz unseres Chancen- und Risikomanagementsystems und *entwickeln* es weiter...

... Jeder Mitarbeiter ... ist verpflichtet, seinem Vorgesetzten über bestehende und entstehende Gefahren oder sich bietende Möglichkeiten und Chancen unverzüglich zu *berichten*...

Um eine effiziente Risikobewältigung nach einheitlichen Maßstäben im Konzern zu gewährleisten, verwenden wir bei der Risikoinventur konzernweit *einheitliche* und objektiv nachvollziehbare *Bewertungsverfahren* bezüglich der *Eintrittswahrscheinlichkeit* und der *Schadenshöhe* eines Risikos.... Im Geschäftsjahr 2008 haben wir konzernweit insgesamt **240 Einzelrisiken** überwacht.“

Erklärung zum Risikomanagementsystem im Einzel- und Konzernabschluss

- Faktischer Zwang zur Einrichtung eines RMS?

Faktische **Ausstrahlungswirkung** auch auf nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen und Organisationen (wie bisher, z. B. i. R. HGrG)

- Einschätzung zur Effektivität nicht geboten
aber: Hinweispflicht auf fehlendes RMS (Gesetzesverstoß)!

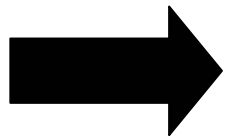


Verbesserung der Corporate Governance im Zuge
einer transparenten Informationspolitik!

Erklärung zum Risikomanagementsystem im Einzel- und Konzernabschluss

Effektiver Risikomanagementprozess

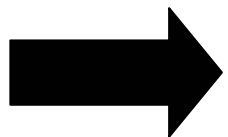
- erschließt Risiko als zusätzliche Steuerungsgröße,
- integriert Chancenmanagement,
- senkt Fehlerrisiken und
- senkt die Kosten.



Risikomanagement als Teil eines
funktionierenden Qualitätsmanagements

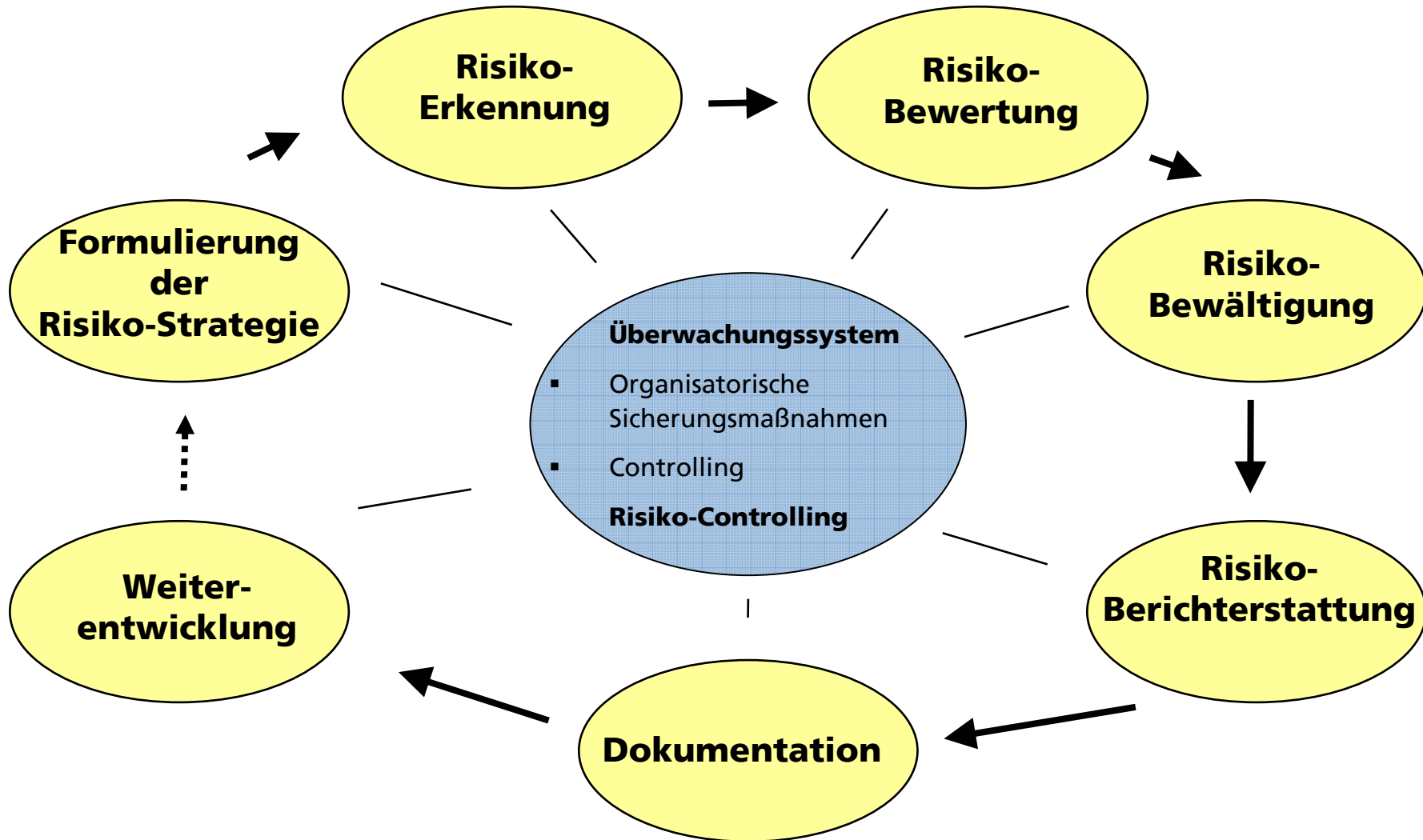
RMS ist nicht nur Software!

- aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahme
- Gefahr eines betriebsblinden Systems
- Mitarbeiter müssen „mitgenommen werden“



Integrierter Ansatz über alle Bereiche,
Funktionen und Hierarchieebenen!

Der RMS-Kreislauf



Mögliche Risikobewertung

Wirtschaftliche Auswirkungen (EK-Ver minderung innerhalb von 2 Jahren)

1	gering	TEUR 0 – 50
2	mittel	TEUR 50 – 1.000
3	schwerwiegend	TEUR 1.000 – 4.000
4	bestandsgefährdend	> TEUR 4.000

Eintrittswahrscheinlichkeit

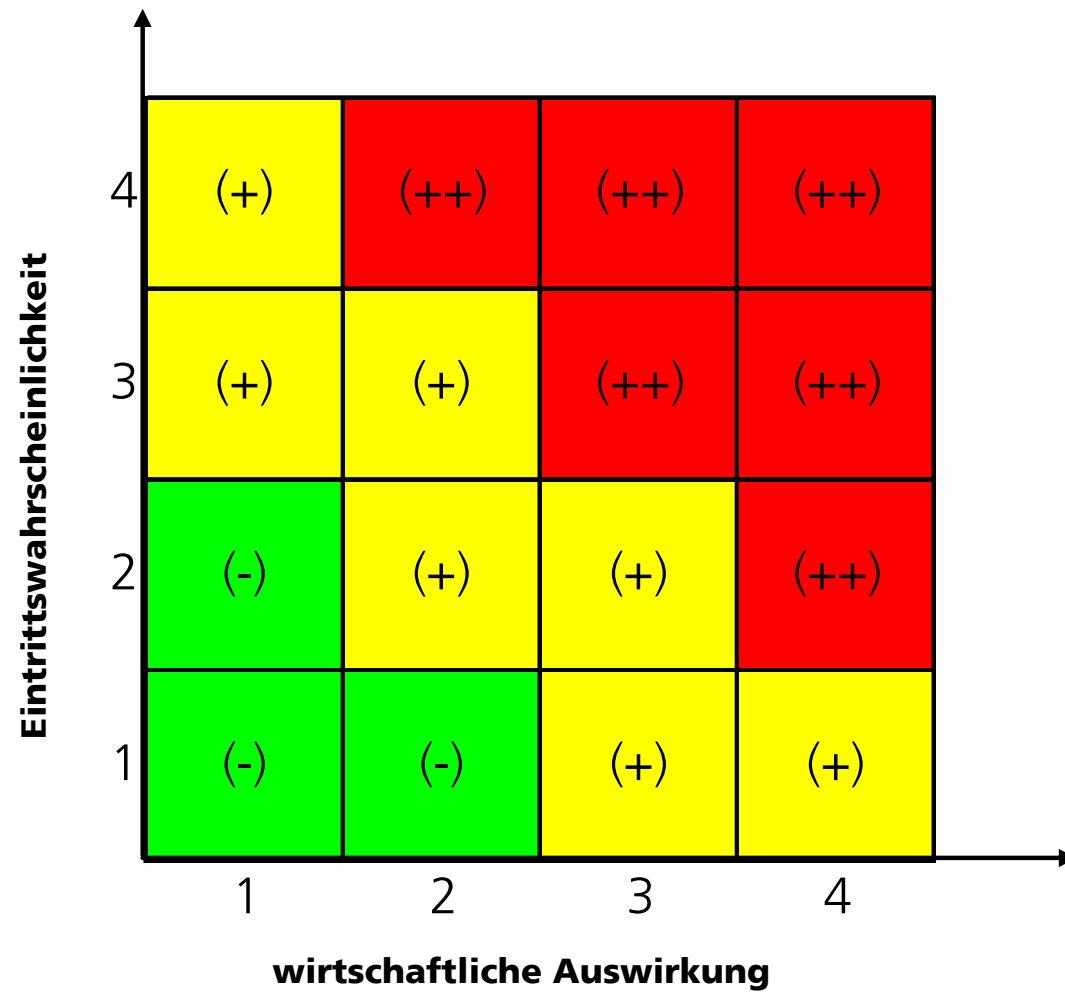
1	unwahrscheinlich	Risiko tritt nicht jedes Jahr auf (0-10 %)
2	möglich	Risiko tritt nur wenige Male im Jahr oder in größeren Zeitabständen auf (10-20 %)
3	wahrscheinlich	mit Eintritt des Risikos muss laufend gerechnet werden bzw. Risiko ist latent vorhanden (20-50 %)
4	sehr wahrscheinlich	mit Eintritt des Risikos muss laufend gerechnet werden (50-100 %)

Aufbau der Risk-Map

Einteilung der Risikoklassen

Eintrittswahrscheinlichkeit	Wirtschaftliche Auswirkung	Risikoklasse
1 bis 2	1	(-)
1	1 bis 2	(-)
3 bis 4	1	(+)
2 bis 3	2	(+)
1 bis 2	3	(+)
1	4	(+)
2	4	(++)
3	3 bis 4	(++)
4	2 bis 4	(++)

Risk-Map



Erklärung zum Risikomanagementsystem im Einzel- und Konzernabschluss

